

Ke
25074









65
B e w e i s
eines
vorsätzlichen höchststrafwürdigen Misbrauchs
des
Remedii restitutionis in integrum
durch

bloße Aufwärmung längst untersuchter Erdichtungen und
Unerheblichkeiten

in
entschiedener Sache
verordneter Testaments-Executoren
Weiland Herrn

Christoph Bernard von Galen
Bischoffen und Fürsten zu Münster

eines wider
Weiland

Gisbert Wilhelm von Bodelschwing

hinterlassene Wittib tutorio nomine andern
sodann

Herrn Clement August Churfürsten zu Cöln

und Fürsten zu Münster
und dasige Landesstände dritten Theils

verfaßt
von

L. A. W. K ö s t e r.

D o r t m u n d
gedruckt bey Heinrich Blothe und Comp. 1797.

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through. Some words like "König" and "Halle" are faintly visible.



Additional handwritten text, including a signature and possibly a date, located below the stamp. The text is very faint and difficult to decipher.



§. 1.

Christoph Bernard von Galen Bischoff zu Münster war mit den Kronen Frankreich und Engelland alliirt, und kündigte den Generalstaaten von Holland im Jahr 1672 den Krieg an. Das Manifest hierüber ist bei Londorp in Act. publ. Tom. IX. p. 811. abgedruckt, und enthält nichts als aufgeraffte Ursachen. Balkenier verwirrt. Europa P. IV. f. 489. Cramer Wezl, Nebenst, P. XXIII. p. 138.

§. 2.

In diesen ungerechten Krieg (§. 1.) wurde der Churfürst von Brandenburg auf die unschuldigste Art verwickelt, und seine Grafschaft Mark in Westphalen von dem Bernard von Galen eingenommen.

Kaiserliche Majestät und das gesamte deutsche Reich konnten aber dergleichen Gewaltthätigkeiten, die der Verfassung Deutschlands den völligen Umsturz drohten, Mulzius in Repræl. Majest. Imp. P. 2. C. 5. n. 147. seqq. unmöglich ungeahndet hingehen lassen, sondern erkannten nach vorausgegangener Untersuchung auf Chur Brandenburgische Restitution und Satisfaction, Diarium Europaeum P. 2. p. 2. seqq. folglich den von Bernard von Galen gegen Chur Brandenburg mit angefangenen Krieg und Occupation der Grafschaft Mark für höchst ungerecht, nichtig und ahdungswürdig.

Cramer all. loc. p. 139. §. 3.

S. 3.

Kurz nach dem Ausbruch des vorgedachten Kriegs (S. 2.) war das in der Brandenburgischen Graffschaft Mark befindliche adeliche Haus Bodelschwing, welches dem Freiherrn von Bodelschwing zugehört, mit gutem Accord den 1ten Dec. 1672 an die Truppen des Bernard von Galen übergeben, und hierauf mit diesen besetzt worden.

Cramer all. loc. p. 144. §. 9.

S. 4.

In dem Lager zu Bossera wurde den 6ten Juny 1673 zwischen Frankreich und seinen Allirten auf der einen Seite und zwischen Chur Brandenburg auf der andern Seite ein Frieden abgeschlossen, dessen achter Artikel laut der bei den Acten befindlichen archivalisch beglaubigten Abschrift Wort für Wort lauter:

„Sa Majesté (le Roi de France) promet pour soi et au nom deses
 „alliez, que toutes Contributions et exactions, qui avoient été im-
 „posées, dans les Etats de son A. E. (l'Electeur de Brandebourg)
 „cesseront depuis 10. du mois d'Avril et qu'on n'en devra lever ni
 „exiger aucunes, sous quelque pretexte que ce puisse être, qui au-
 „roient été imposées, ou qui seroient echuës depuis ce tems à con-
 „dition, que le dit Sr. Electeur observera la même chose de son
 „côté, et qu'il ne fera aucune exaction de ce qui lui pourroit rester,
 „et qu'il pourroit prétendre depuis le terme susdit. Comme aussi
 „que Sa Majesté ne prendra plus aucuns Quartiers, ni passages, sans
 „le consentement du dit Sr. Electeur, et sans payer, et dedomma-
 „ger les sujets de la charge, qu'ils en pourroient souffrir.

Dieser Friedensschluß endigte sich mit dem dreizehnten Artikel, verbiis:

„Il a été convenu, de fournir et echanger les Ratifications du dit
 „traité du part et d'autre dans la tenuë de trois semaines au plus
 „tard.

und wurde den 28ten Juny 1673 von Seiten Frankreichs für sich und seine Verbündete nicht nur förmlich ratificirt, sondern auch dem Bernard von Galen, als Bischoffen von Münster, sogleich Nachricht hievon gegeben, um mit den schon eingez-

eingestellten Feindseligkeiten ferner einzuhalten, und die bis zur Friedensratification zurückgelassene Münsterische Truppen aus dem Churbrandenburgischen Landen abzuführen; welches alles dann auch von dem Bischoffen Bernard von Galen baldthunlichst befolgt wurde.

Cramer all. loc. p. 159. §. 4.

§. 5.

Hieraus fließt ganz unwidersprechlich, daß

- a) Frankreich nicht allein für sich, sondern auch für seine Bundesgenossen, mit hin ebenfalls für den Bernard von Galen, als Bischoffen von Münster (S. 1.) den ebenbemeldten Frieden mit dem Churfürsten von Brandenburg geschlossen, daß
- b) Bernard von Galen solchen ausdrücklich und stillschweigend genehmiget hat, daß
- c) alle in den Churbrandenburgischen Landen von Frankreich so wohl als seinen Allirten folglich auch von dem Bernard von Galen aufgelegte Contributionen und Anforderungen vom zehnten April 1673 (als dem termino a quo) aufhören, und keine aufgelegt und von diesem Tag her verfallene, unter welchen Vorwand solches auch geschehen mögte, gehoben oder gefordert werden sollten, daß folglich
- d) alle nach dem zehnten April erfolgte Hebungen oder Anforderungen unter der rückwärtsgreifenden Amnestie nicht begriffen, sondern dem abliefernden Theile vergütet werden sollten.

§. 6.

Inzwischen hatte Bischof Bernard von Galen Inhalts der Acten an seinen Kriegscommissar und Generalproviandmeister folgende zwei Ordres ertheilt:

E r s t e O r d r e .

„Aus special gnädigstem Befehl Ihero Hochfürstlichen Gnaden zu Münster
 „und Corvey ic. unfers gnädigsten Herrn sollen durch den Commissarium zu
 „Lünen.

„Linen Alexandern Hbßlinger die auf den Häusern Bodelschwing und
 „Mengede vorhandene Früchten an Roggen und Gersten ausge-
 „messen, durch die vermöge der Anlage verordnete Spann anhero auf
 „Coesfeld geliefert, auf jeden Wagen 4 Münsterische Maldt geladen, und
 „die Zahlung darüber von hier gewärtiget werden. Urkund Handzei-
 „chens und Secrets, Signatum St. Ludgersburg am 10ten May 1673.

Christoph Bernard mppria.

Zweite Ordre.

„Demnach Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Münster und Corvey ic. unser
 „gnädigster Herr einiger Kornfrüchten Vorrath zu Behuf Dero Militz beybrin-
 „gen zu lassen gnädigst verordnet, und dann Deroselben der auf den Häusern
 „Bodelschwing und Mengede ziemlich guter Vorrath genugsam bekannt;
 „dannhero haben mehr höchst gedachte Hochfürstliche Gnaden ihrem General
 „Proviandmeistern Eysenberg hierdurch gnädigst anbefohlen, und Commission
 „ertheilt, die auf gemeldten Häusern ferner vorräthige Früchten durch besen
 „verordnete Spannfuhren dergestalt abzuführen zu lassen, daß in Kraft des
 „vorhin sub dato 10. Maji jüngst gnädigst abgelassenen Ordres die rich-
 „tige Zahlung deroselben nach übergebener der Lieferung halber ge-
 „bührender Liquidation von der Kriegs-Canzley gewärtiget werden
 „solle. Urkund Ihre Hochfürstlichen Gnaden Handzeichens und vorgedruckten
 „Signets, Signatum St. Ludgersburg den 4. Junii 1673.

Christoph Bernhard.

§. 7.

Auf diese zwei Ordres des Bischofs Bernard von Galen (§. 6.) sind auch
 wirklich alle auf dem Haus Bodelschwing vorhandene Früchte zuförderst gemessen
 und hierauf in der That nach Coesfeld im Stift Münster abgefahren worden.

Dieses ist durch die in der ersten Instanz bereits beigebrachte Empfangs-
 scheine und durch die damals, also schon vor einem ganzen Jahrhundert, ab-
 gehörte zahlreiche Zeugen rechtserforderlich bewiesen worden.

§. 8.

§. 8.

Die zwei Empfangscheine (§. 7.) lauten, und zwar

der erste

„daß in Kraft sub Ioten dato Maji Hochfürstlich Münsterischer
gnädigst abgelassener und mir zugestellter Ordre vom Haus Bodels-
schwing Dortmundischer Maasse, Behuf Deroselben Sechshundert
Sechzig Malter Roggen und Ein Scheffel abgemessen und heut
ausgefollt seyn, solches bescheiniget dieses; Signatum Bodelschwing den
3. Junii 1673.

Alexander Höflinger

Hochfürstl. Münsterischer Kriegs-
Commissarius.

der zweite

„daß in Kraft sub dato Ioten Maji Hochfürstl. Münsterischer
gnädigst abgelassener und mir zugestellter Ordre vom Haus Bodels-
schwing Dortmundischer Maas, Behuf deroselben Eintausend Ein-
hundert neunzig und Ein Malter Roggen und Funfzig Sechs
Malter Gersten den 7. 8. und 9ten Junii abgemessen, und heut aus-
gefollt seyn, solches bescheiniget dieses. Signatum Lünen den 10. Junii
1673.

Alexander Höflinger

Hochfürstl. Münsterischer Kriegs-
Commissarius.

Diese beide Empfangscheine, wie wohl zu merken ist, beziehen sich also nicht
nur auf die Fürstliche Ordres des Bernard von Galen (§. 6.) und beweisen
deren ganz unlängbare Existenz, sondern auch zugleich die bestimmte Summe der
abgemessenen, abgelieferten und abgefahnen 1907 Malter und 1 Scheffel
Früchte.

Sie

Sie beweisen überdies noch weiter, daß diese Früchte nach dem im Frieden bestimmten zehnten April 1673, als dem termino a quo, (§. 5.) und zwar erst den zehnten May 1673 gefordert, und darauf den 3. 7. 8. 9. und 10ten Juny erst in Empfang genommen und abgefahren worden sind.

Die Fürstlichen Ordres (§. 6.) beweisen aber, daß Christoph Bernard von Galen für diese empfangenen Früchte die Zahlung zugesichert und versprochen hat; und der Friedensschluß selbst in seinem achten Artikel erprobet ebenfalls die dem Bernard von Galen obgelegene Zahlungsverbindlichkeit. (§. 4. et 5.)

§. 9.

Die eben hergezälten urkundlichen Beweise (§. 6. 7. 8.) sind obendrein noch durch zwei in der ersten Instanz bereits beigebrachte Zeugen-Notuln außer allen denkbaren critischen Zweifel gesetzt worden.

Einige Zeugen sind auf Requisition von Gräfflich Märkischen Gerichtspersonen, die übrigen aber bei Fürstlich Münsterischen Gerichtsbehörden abgehört worden, und haben folgende für sich allein schon hinlänglich beweisende Thatumstände bekundet: wemlich

1) eine große Menge Korn sey von dem Hause Bodelschwing abgemessen worden, und man hätte von 2000 Malter geredet —

Test. Marc. omnes ad Art. 1. et 9.

weil

2) der Wagen, so das Korn abgehohlet, so viele gewesen wären, daß deren Zahl nicht hätte können gezält werden, und wären jedesmal zehen Wagen in den Platz gelassen worden, wenn selbige aber beladen gewesen, andere wieder an deren Stelle gekommen —

Test. Monast. omnes ad Interr. 3.

Test. Monast. 4. 5. 6. ad Interr. 6.

Test. Marc. 5. ad Interr. Spec. 48.

und

3) jeder dieser Wagen hätte 4 Münsterische Malter aufgeladen —

Test. Monast. 3. et 5. ad Interr. 4.

Test. Monast. 3. 4. 5. 6. ad Interr. 7.

weil

weil

- 4) sie Zeugen der Messung persönlich beigewohnt, mit messen helfen, die Scheffel abgestrichen, und die Abtragung und Abführung der Kornfrüchte eingesehen

Test. Monast. 1. 4. 5. 6. ad Interr. 3.

Test. Monast. 1. 2. 3. 4. 5. ad Interr. 13.

Test. Monast. 4. 5. 6. ad Int. 5. et ad Art. 10.

Test. Marc. 1. 2. ad Interr. Spec. 42.

Test. Marc. 1. 2. 6. 7. ad Interr. Spec. 44.

Test. Marc. 1. 2. 6. 7. 8. ad Artic. 10.

Test. Marc. 3. 4. 5. 8. 9. ad Interr. Spec. 45.

wobei

- 5) befohlen worden, recht zu messen und anzuschreiben,

Test. Marc. 1. 7. ad Interr. Spec. 52.

welches Anschreiben

- 6) des Freiherrn von und zu Bodelschwing Hofmeister der Doctor Wortmann, nachmaliger Chur Brandenburgischer Regierungs- und Cammerath verrichtet,

Test. Marc. 1. 2. 3. 6. 7. ad Interr. Spec. 53.

mit dem weitem Zusatz, daß

- 7) dieses Korn dem Freiherrn von Bodelschwing zugehört habe, vor und nach aus dessen Pächten eingekommen, auch vorrätzig gewesen wäre, als die Münsterischen Truppen sein Haus besetzt hätten —

Test. Marc. omnes ad Interr. Spec. 53.

Test. Marc. 2. 3. 4. 6. 7. 10. ad Interr. Spec. 56.

- 8) Alle die, welche dieses Korn abgeholt, wären Unterthanen des Bisthums Münster gewesen —

Test. Monast. omnes ad Art. 12.

Test. Monast. 1. 4. 5. 6. ad Interr. 3.

Test. Monast. 1. 2. 3. 4. 5. 6. ad Int. 13.

Test. Marc. omnes ad Art. 22. et Int. sp. 60

weil

- 9) die Wagen, welche das Korn aufgeladen, nicht allein von den Fürstl. Münsterischen Beamten, und zwar in Kraft gnädigsten Fürstlichen Befehls, aufgeboden worden —

Test. Monast. 1. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. ad Int. 18.

3

Test.

Test. Monast. 2. 3. 4. 5. 6. ad Int. 19.

sondern es hätten auch

- 10) die Spannführen dieses Korn in das Stift Münster, und zwar in die Festung zu Coesfeld gebracht, wo solches der Münsterische Commissarius Schenke in Empfang genommen, und in der Citadelle in dem langen Hause abladen lassen —

Test. Monast. 3. 4. 5. 6. ad Art. 14. et ad Int. 25.

weil

- 11) die Zeugen es selbst in eigener Person in der Citadelle zu Coesfeld hätten helfen auf die Böden ziehen.

Testes Monasterienles 3. 4. 5. 6. ad Int. 27.

- 12) Die Abführung der Kornfrüchte aber seye nach dem Monat May 1673 geschehen,

Test. Monast. 1. 2. 3. 4. 5. 6. ad Art. 9.

weil

- 13) das Gras schon so groß gewesen wäre, daß man selbiges hätte abschneiden können —

Test. Monast. 2. 3. 4. 5. 6. ad Art. 13.

Test. Marc. 4. 7. ad Int. 73.

und endlich

- 14) daß nach dem roten April 1673 bis den 13ten July auf dem Hause Bodelschwing die Einquartirung und Verpflegung der Truppen des Bischofs Bernard von Galen fortgedauert habe —

Test. Marc. omnes ad Art. 6. 7. 8.

Test. Marc. 3. 4. 7. 8. 9. 10. ad Int. sp. 36.

Diese Zeugen stimmen also mit den vorhin gedachten Urkunden (§. 6. 7. 8.) nicht nur vollkommen überein, sondern sie beziehen sich auch auf dieselben in ihren Hauptstellen ausdrücklich, und wissen aus eigener Erfahrung und persönlicher Gegenwart von einem jeden, auch dem kleinsten bekundeten Umstand, die zuverlässigsten Quellen ihrer Wissenschaft anzugeben.

Wer kann eine solche umständliche Harmonie, die ein jedes Kunstwerk ausschließt, anfechten, und dann doch noch auf Wahrheit und ihre Rechte ernsthafte Ansprüche machen wollen?

§. 10.

Die Zahlung der empfangenen Früchte blieb diesem allen ungeachtet aus, und der Freiherr von Bodelschwing beschwerte sich dieserhalben bei seinem Landes-
herrn, dem Churfürsten von Brandenburg, welcher sich an den im fünften Frie-
densartikel angenommenen Garant, den Herzogen von Neuburg, mit folgenden,
Bei den Acten befindlichem, Schreiben wendete:

Postscriptum.

„Auch können wir nicht umbhin Ew. Liebden vermittels Anschlusses zu er-
kennen zu geben, was gestalt sich Unser ic. der von Bodelschwing, wie
auch für ihn die gesambte Stände aus Ritterschafft und Städten
Unsers Herzogthums Cleve und Graffschafft Mark unterthänigst beschweren
über den großen Schaden, so des Bischoffen zu Münster Lieb. gedach-
tem dem von Bodelschwing schon nach dem von Uns getroffenen Frie-
den mit Frankreich zugesüget, und um dessen billigmäßige Erstattung
anhalten; Wir ersuchen darauf Ew. Liebden Freund Väterlich, dieselben geru-
hen gedachten Bischof ernstlich zu vermahren, daß er deßfals vollenz-
kommene und billige Satisfaction denen Beleydigten wiederfahren, und
ihnen das Abgenommene restituiren laße; Widrigensfals können Ew.
Lieb. leicht ermessen, daß Wir Uns nicht entbrechen können, Unseren Un-
sterthanen Vorstandt zu leisten, und auf alle Mittel bedacht zu seyn, wie
Sie zu dem Ihnen mit Unrecht abgenommenen wieder gelangen mögen.
„Uti in litteris. Postamb den 28 Maji 1674.

Friederich Wilhelm.

§. 11.

Ob nun gleich solche Verwendung (§. 10.) den erwünschten Erfolg nicht
hatte; so ließen sich der von Bodelschwing so wenig, als Seine Chur-
fürstliche Durchlaucht von Brandenburg hierdurch von den angemessensten
Annahmungen doch nicht zurückhalten, indem unter andern bei den Acten folgendes
Schreiben an den Bischof Bernard von Galen befindlich ist,

B 2

„Ew.

„Ew. Liebdt. geruhen Ihre ob dem Anschlusse vortragen zu lassen, wasge-
 „stalt Unser ic. der von Bodelschwing umb Unsere Intercessionalen an Ew.
 „Liebdt. damit Er die unter Ew. Liebdt. hohen Handt und Sie-
 „gel versprochene Zahlunge der Ihm Anno 1673 abgenom-
 „menen Kornfruchte, sodann auch der 3000 Rtlr. aufge-
 „gangener Guarnisons Kosthen erhalten mögte, ahngesuchet.
 „Wiewol wir nun keineswegs zweiffeln, Ew. Liebdt. werden von selber die
 „Verfügungen thun, daß zufolge Dero eigenhändig gethanen
 „Hohen Versicherungen, sodann auch in Consideration der Willig-
 „keit, gedachter der von Bodelschwing wegen sothaner seiner Forder-
 „ung befriediget werden möge; Jedemoch weilen derselbe auff dieses
 „Unser Vorschreiben ein sonderbares Vertrauen setzet; so haben Wir Ihm
 „damit nicht aus Handen gehen mögen; Ew. Liebdt. freundlich ersuchend Die-
 „selbe wollen Ihn deßen fruchtbarlich genießen lassen - - geben Edltn an
 „der Spree den 2^{ten} Martii 1678.

Friederich Wilhelm.

§. 12.

Kurz hernach erinnerte sich der graue Bernard von Galen endlich einmal seiner Sterblichkeit, seiner häufigen Schulden, wollte daher sein mit nichts zu rechtfertigenden Handlungen hart beschwertes Gewissen doch einigermaßen mit sich versöhnen, und verordnete in seinem am 16ten Sept. 1678 errichteten Codicill mit unverwandtem Blick auf die Bodelschwingische Forderung und deren häufige Anmahnungen (§. 10. 11.), daß alle seine Schulden, mithin auch die darunter generaliter begriffene Bodelschwingische, ohne allen Anstand bezahlt werden sollten, verbis:

Episcopus Monasteriensis - -

„- Ut omnia et singula debita, sive ratione militiae sive alium-
 „de quovis modo resultantia, ut Salaria, Stipendia, Mercedes et qua-
 „liacunque illa fuerint, de quibus vel per se vel in dubio post dili-
 „gens præmemoratorum Vicarii, et Confessarii vel aliorum tunc adhi-
 „ben-

„bendorum examen vel discussionem, liquido vel sufficienter constite-
 „rit, pro maiore animæ Celstudinis Suæ securitate ex relictis inprimis
 „et ante omnia debite solvantur, et desuper Domini Executores
 „serio moneantur et urgeantur, et hanc esse seriam et ultimam volun-
 „tatem suam Celstudo Sua iterato clementissime declarat, atque ita
 „conscientiam suam exonerat —

Die Richtigkeit dieser in den Voracten anfänglich beigebrachten Urkunde ist durch die von dem höchstpreisl. Reichscammergericht nachher erkannte und den 4ten Nov. 1739 von Seiten der Erben von Galen befolgte Production des Originals und befundene Concordanz gerichtlich anerkannt und festgestellt worden.

S. 13.

Gleich hernach (S. 12.) ist Bischof Bernard von Galen in die Ewigkeit abgegangen, sein letzter Wille aber von seinen Erben aus berechneter Gewinnsucht eben nicht zum rühmlichst. n befolgt worden. Denn der Freiherr von Bodelschwing erfuhr wenigstens zu seinem größten Schaden, daß ihn die Galensche Testaments-Executores nicht befriedigen wollten.

Das Vorschreiben des Churfürsten von Brandenburg an den bischöflichen Nachfolger Ferdinand verbis:

„Ew. Lieb. werden zweifelsfrey bereits vernommen haben, was gestalt
 „Dero in Gott ruhender Herr Vorfahrer vermittelst einer Verfü-
 „gerung unter Dero Hand und Siegel dem von Bodelschwing
 „versprochen, daß Sie die Ihm Anno 1673 abgenommene Korn-
 „früchte, sodann auch 3000 Rtlr. aufgegangene Guarnisons Kosten
 „wieder zahlen lassen wollten: Wann nun derselbe bis jetho nichts darauf
 „erhalten, und Uns deßhalb umb Unsere Intercession bey Ew. Lieb. ange-
 „suchet, so zweifeln Wir gar nicht, Ew. Lieb. werden Dero Aequanimität
 „nach so wohl in Consideration der Billigkeit dieser Forderung, als auch umb
 „Dero in Gott ruhenden Herrn Vorfahren Hand und Siegel zu dega-
 „giren, die Verfügung thun, daß gedachter der von Bodelschwing nun-
 „mehr

„mehr deßhalb wirklich befriediget werden indge. Weswegen Wir dan auch
 „Ew. Lieb. hiermit freundlich ersuchen, und uns versichert hätten, daß Ew.
 „Lieb. Ihn dieser Unser nochmaliger Intercession fruchtbarlich werden genießen
 „lassen. Gegeben zu Potsdam den 17. Oct. 1679.

Friederich Wilhelm
 Churfürst

Konnte dem Freiherrn von Bodelschwing seine Befriedigung eben so wenig verschaf-
 fen, als solches auch das von dem Münsterischen Bischof Ferdinand darauf ertheilte
 decretum, verbiß:

„Weilen in dieser Sache schon zwey verschiedene Rescripta an Unseres
 „Herren Prædecessoris Executores abgelaßen sind; So hat Kläger sich dar-
 „bey anzugeben und seine Sache fortzusetzen, Deroselben Resolution und Er-
 „klärung allhie glaubhaft vorzubringen, und demnegst weiteren rechtlichen
 „Verordnung zu gewertigen. Newhauß den 11. Martii 1690

Ferdinand

und das von dem nemlichen Bischof Ferdinand an seine zu Münster heimgelassene
 Regierungs Rätthe nachher abgelaßene Rescript bewirken konnten, welches folgende
 Ausdrücke enthält:

„Waß des Herren Churfürsten zu Brandenburg Idd. an Uns in Behuff —
 „des von Bodelschwing, wegen von Unseres Herren Antecessoris am
 „Stift Münster — verordneten Executores forderender gelber intercedendo
 „gelangen lassen, und wohin bey Uns ick gemeldter von Bodelschwing deßfals
 „supplicando einkommen, das habt Ihr auß den Anschläffen zu erschen, Ihr
 „werdet Euch auch gehorsambst zu erinnern wissen, waß an Euch in dieser
 „Forderungs Sach vor diesem gnädigst rescribirt worden. Nuñ haben Wir
 „Unß zwarn versehen, vorgemelter von Bodelschwing wurd auß Unser vor-
 „malige Verordnung von gemelten Executores klaglos gestellt sein, Alldie-
 „weilen aber auß besagter Churfürstlicher Intercession und Supplicanten
 „Bittschrift ein anders erhellet, undt Wir deß ferneren an lauffens ent-
 „ledigt zu seyn verlangen; Also habt Ihr besagten Executores von unserent-
 „wegen

„wegen zu befehlen, erſigemeſten von Bodelſchwing ſeiner rechtmäßigen Forderung halber klaglos zu ſtellen, oder aber Ihr habt Supplikanten, auf ferneren Verweilungsfall ſchleunige Juſtiz wiederfahren zu laſen. Geben auff Unſerem Reſidenz Schloß Newhaus den 12ten Decembris, Anno 1680.

Ferdinandt.

§. 14.

Der nachherigen beſtändigen Anmahnungen hier weiter nicht zu gedenken, weil alle gütliche Verſuche zur Zahlung zu gelangen keinen erwünſchten Eindruck machten; ſo war der Freiherr von Bodelſchwing gezwungen, den 20ten Nov. 1694 gegen die Erben des Biſchofs Bernard von Galen bei der Fürſtlich Münſteriſchen Canzlei eine Klagſchrift zu übergeben, und ſich darin auf die von jenem geſchehene ſchrift- und mündliche Zahlungs-Verſprechungen, auf die Brandenburgiſche Interceſſionalen, und auf die mehrmals an die Executores teſtamenti Epilcopi erlaſſene Befehle vor der Hand zu beziehen, ſobin um gerichtliche Hülfe zu bitten.

§. 15.

In dieſer und den folgenden von dem Freiherrn von Bodelſchwing in erſter Inſtanz übergebenen Streitſchriften wurden die von §. 1. bis hierhin angeführten Urkunden und übrige Beweiſsmittel beigebracht und die daraus fließende Rechtsſätze neßſt ihren Folgerungen ausführlich genug erörtert, auch die von Seiten der Galenſchen Teſtamentsexecutores vorgebrachte Einreden von allen Seiten her ſehr gründlich widerlegt.

§. 16.

Dieſe jenseitige Einreden concentrirten ſich darin, daß
 a) zuſörderſt den 10ten Sept. 1695 ſis negative conteſtirt, die Originalität der Fürſtlichen Ordres (§. 6.) gekügnert, und um Production der Originalien derſelben, ſo wie um Einreichung eines libelli articulati gebeten — daß
 b)

- b) darauf den 5ten Nov. 1695, als der Freiherr von Bodelschwing den 3ten Oct. 1695, die Probationschrift nebst fünf Originalien übergeben, seiner Klage opponirt worden, daß sie weder in delicto noch in contractu gegründet seye, daß aber, wenn der Abgang der Original Ordres auch ersetzt werden könnte, solche doch nur als scripturæ privatae gegen sie als tertios nichts beweisen könnten, und sie daher das Versprechen der zu leistenden Zahlung verneinen müßten — daß
- c) Inhalts der Schrift vom 12ten Jan. 1696 wegen Abgang der Original Ordres, von deren eidlicher An- oder ABERkennung keine Rede seyn könne, folglich der Beweis eines Galenschen Auftrags an den Kriegscommissarium Hßflinger (S. 6. 8.) ganz wegfalle — daß
- d) auf den am 5ten April 1696 übergebenen libellum articulatum den 26ten ejusdem von den Executoren geantwortet worden, wie in Ansehung ihrer die Artikel facti alieni seyen — dagegen das Haus Bodelschwing schon im Jahr 1672 von den Münsterischen Truppen eingenommen, das Korn also jure belli occupirt worden, solches folglich auch noch post pacem von Bodelschwing hätte weggeführt werden dürfen — daß es
- e) vermöge der Handlung vom 31ten Oct. 1696 lediglic auf den Friedensratificationstermin ankomme, der terminus cessantis exactionis also auf diesen zurückgesetzt werden müsse, und letzterer bloß von Frankreich spreche; daß aber darin die restitutio occupatorum jure belli nicht stipulirt, der Frieden also auf Bodelschwing gar nicht anwendbar sey, vielmehr eine general Amnestie ratione præteriti enthalte; daß demnach der auf den 10ten April 1673 festgesetzte terminus cessantis exactionis ganz dahin fallen müsse; weil der Frieden erst den 9ten Juny 1673 geschlossen und gegen Ende desselben erst ratificirt worden — daß
- f) die Executores den 5ten Merz 1698 gegen das inzwischen erkannte und abgehaltene Zeugenverhör (S. 9.) protestirten, weil die im Märkischen abgehörte Zeugen meistens Heuerleute des von Bodelschwing und seine domestici die Münsterische Zeugen aber contradicentes et singulares, insgesamt folglich inhabiles und verwerflich seyen, ohnedem aber weder das Quantum der Früchte, noch die Zeit deren Abführung, noch die Frage — auf wessen Geheiß die Früchte abgefahren worden — noch auch hätten aussagen können, daß und von wem eine Zahlung versprochen worden seye — daß aber

- g) vermöge der nemlichen Handlung (lit. k. h. S.) die Executores behaupten wollten, daß auf allen Fall nicht sie, sondern die Landstände bezahlet, diese also auch belangt werden müsten — daß
- h) nach der Schrift vom 3ten Jul. 1698 weiter behauptet werden wollte, wie sich der von Bodelschwing von dem Kriegskommissario Hößlinger die Fürstliche Original-Ordres (S. 6.) hätte geben lassen müssen, weil in caulis tam arduis die Vermuthungen eben so unsatthafft, als bloße Copien unbeweisfahig seyen — daß
- i) die Executores in der Handlung vom 22ten Jan. 1699 dem von Bodelschwing, weil er bei dem Abmessen und Abholen der Früchte nicht zugegen gewesen, folglich bloß de audita zu sagen wiße, über diese Umstände den Eid deserviren und solches
- k) in der Schrift vom 30ten April 1699 auch noch auf die Umstände erstreckt wissen wollten, daß nemlich von den Brandenburgischen Truppen im Stift Münster viel Schaden verübt und nichts ersetzt, dagegen in dem Brandenburgischen Landen wegen des von den Münsterischen Truppen zugefügten Schadens den damnificatis, sohin auch dem Vater des Freiherrn von Bodelschwing eine Vergütung zu Theil geworden, daß
- l) in dieser nemlichen Schrift vom 30ten April 1699 die Executores weiter aufstellen wollten, daß weder die Originalität der Fürstl. Ordres, noch auch der terminus post pacem (nemlich der 10te April 1673) erwiesen seye, weil der Bischof Bernard von Galen vor der von ihm erteilten Ratifikation von dem Frieden nichts gewußt habe — daß
- m) trotz des Bodelschwingischer Seits vermöge Vollmacht vom 26ten Aug. 1699 abgeschwornen, ihm zugeschobenen und richterlich zuerkannten Eides, daß Er die Abführung der Früchte durch Münsterische Fuhrn gesehen, der Hößlinger die Quittungen darüber ausgefellt, Er auch bei der Einquartirung gegenwärtig gewesen, und Er so wenig als sein Vater von dem Churfürsten von Brandenburg eine Vergütung erhalten habe, die übrige lit. k. h. S. bemerkte Umstände aber unbewußt seyen —
- die Executores doch noch in ihrer Schrift vom 16ten Juny 1700 zu behaupten sich nicht schämten, daß das Zahlungsversprechen vor wie nach unerwiesen seye, auf allen Fall aber die Klage nicht gegen die Galensche Erben, am allerwenigsten gegen die Executores, sondern gegen das Münsterische Land gehen müste.

Anderer mit diesen in Verbindung stehenden Einreden hier nicht weiter zu gedenken.

§. 17.

Sie, diese Einreden (S. 16.), wurden aber, weil sie bloßhin erdichtet, nicht bewiesen, und überhaupt ganz unerheblich waren, die Klage also durch sie keineswegs *elidirt* war, wie alles dieses die bei den Acten befindlichen rationes decidendi der Juristen Facultät auf der Universität Erfurt erproben, ganz verworfen, und nach vorausgegangener gründlicher Untersuchung und Erwägung aller Umstände in dem am 21ten April 1702 publicirten Erfurtischen Urtheil zu Recht erkannt:

„Würde Kläger (Freiherr von Bodenschwing) mit seinem leiblichen Eide
 „bestärken, daß nach geschlossenem Frieden auff Ordre Ihro Hochfürstl.
 „Gnaden mayl. Herrn Christoffer Bernard Dero Kriegs- = Commissarius
 „Alexander Hößlinger am 3ten Juny 1673 sechshundert sechs und sechzig
 „Malter ein Scheffel Roden, ingleichen am 7. 8. und 9ten Juny Eintau-
 „send Einhundert und Neunzig Ein Malter Roden, sodan Funfzig Sechs
 „Malter Gersten auff dem Hauß Bodenschwing abgemessen, solche Früchte
 „auch zu Behuef gedachter Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Münster seligsten
 „Andenkens wirklich ausgefolget worden, und die Zahlung versprochen,
 „der Werth auch damals auf 7747 Rthlr. sich erstrecket, nicht weniger,
 „daß nach geschlossenem Frieden und nach dem 10ten Aprilis die Garnison
 „in Bodenschwing liegen blieben, dergestalt, daß die nach dem Frieden
 „aufgewandte Einquartirungskosten auch bei 3000 Rthlr. betragen, und
 „zwar, in so weit seine Wissenschaft erstrecket, de veritate, jenes aber de
 „credulitate in supplementum schwehren, inmassen er zu thun schuldig;
 „so hätte er dasjenige, was ihme zu beweisen auferlegt und er sich ange-
 „maßet, nach Nothdurft dargethan, und wären sodan Beklagte (Executo-
 „res) den libellirten Werth der Früchten quaestionis mit siebentaufend
 „siebenhundert sieben und vierzig rthlr. und die Einquartirungs- = Kosten mit
 „dreitaufend Rthlr. nebst der interesse morae, jedoch nicht ultra alterum
 „tantum, Klägeren zu ersetzen und zu zahlen gehalten, daferne aber Be-
 „klagte wider die Münsterische Landschaft mit Rechte etwas auszuführen
 „sich getrauen sollten, bleibet ihnen solches zu thun und wider dieselbe
 „ihren

„ihren regrefs zu nehmen, unbenommen, die auffgewandte Unkosten aber
 „werden aus bewegenden Ursachen gegen einander aufgehoben, von Rechts-
 „wegen. Urfundlich haben wir dieses mit unser Facultät Einsiegel bekräftigt
 „get; so geschehen Erfurth den 28ten Mart. 1702.

Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät bey
 der Universität daselbst.

§. 18.

Gegen das Erfurtische Urthel (§. 17.) wurde von beiden Theilen an das
 höchstpreislliche Kaiserliche und Reichs-Cammergericht appellirt und resp. adhärrt;
 und der Freiherr von Bodelschwing erklärte zugleich, daß er die wegen nicht
 zuerkannter ulurarum ultra alterum tantum et expensarum ergriffene Abhäsion
 auch alsdann fortsetzen würde, wann die Executores die Appellation ihrer Seits
 auch nicht fortsetzen wollten.

§. 19.

Auch hatte der Freiherr von Bodelschwing am 6ten May 1702 gebeten,
 ihn zu dem ihm im Urthel (§. 17.) zuerkannten suppletorio zuzulassen, und
 von ihm wurde hierauf den 10ten May 1702 dieser Eid vorschriftsmäßig und
 in Person abgeschworen, obgleich die Executores dagegen unter dem Vorwand
 protestirten, daß solches wegen der interponirten Appellation nicht geschehen dürfe,
 und calu quo ein attentatum sein würde.

§. 20.

Die Executores, die ad praeistandum solennia appellationis folgende
 merkwürdige Vollmacht ausgestellt hatten, verbis:

„zu schwören, daß wir gänzlich glauben und dafür halten, daß Uns appel-
 „lrens nöthig, und daß wir solche Appellation nicht freventlich, noch zu
 „Verlängerung der Sachen thun, daß Wir auch alle unsere unbeweg-
 „liche Güter, so wir im Stift Münster und anderswo besitzen,
 „hiemit obligirt haben, oder in Mangel derselben sonst genugsame Caution
 „und Versicherung mit Bürgen oder Pfanden für Prosequirung der einge-
 „worfenen Appellation thun wollen — auf den Fall Wir in Rechten verz-
 „lustig würden, Kosten und Schaden nach rechtlicher Mäßigung mit
 „sambt der Sachen zu vergnügen und zu entrichten &c. &c.

€ 2

stell-

stellten hierauf unter weitläufiger Wiederholung ihrer vorgebrachten Eureden (§. 16.) als gravamina hauptsächlich auf, daß die Klage gegen sie in keinem Theil erwiesen sey, da die Fürstliche Ordres an den Kriegs-Commissarius Hößlinger (§. 6.) nur in Copie producirt, nicht agnosciert, auch nicht verificiert seyen, der von Bodelschwing auch den Christoph Bernard von Galen, der doch die beste Wissenschaft davon gehabt, gar nicht interpelliert habe, folglich das suppletorium keine Statt finden könne, das bereits Abgeschworne aber als ein attentatum keine verbindliche Kraft nach sich ziehe.

Das Friedensinstrument seye nur in Copia producirt, das Original davon müsse also herbey, übrigens aber weder der Tag der Ratification des Friedens, noch auch das Abholen der Früchte post ratificationem bewiesen. Auf allen Fall müßten die Landstände belangt werden, weil die Zahlung dem von Bodelschwing aus der Kriegscasse versprochen worden, und diese bei dem Nachfolger und dem Lande, so die Miltiz hätten unterhalten müssen, verblieben seye, Christoph Bernard von Galen ohnedem als persona publica und als Fürst gehandelt habe. Sie fügten die Bitte hinzu, reformatorie zu sprechen und den regierenden Fürsten sowol, als die Landstände ad assistendum adcitiren zu lassen.

§. 21.

Sie brachten in ihrer Schrift vom 30ten Jan. 1704 noch weiter vor, daß nach der eidlichen Erklärung des Freiherrn von Bodelschwing der Werth der Früchte im Urtheil (§. 17.) zu hoch angesetzt seye, daß sie, als Executores, aber niemals ähnliche Forderungen, als die Bodelschwingische, bezahlt hätten.

Aus dem nun übergebenen Auszug des Testaments des Christoph Bernard von Galen glaubten sie übrigens zu beweisen, daß bei seinem Absterben nach vorausgegangener Untersuchung keine eigene Schulden von ihm vorhanden gewesen, und daß das adliche Cowiet zu seinem Erben eingesetzt seye.

Die Bodelschwingische Abdänktion seye dagegen desert und unstatthaft, indem von Zinsen keine Rede sein könne, weil keine mora vorhanden seye.

§. 22.

Daß diese gravamina (§. 20. 21.) in der, Bodelschwingischer Seits, am 22ten Juny 1703 übergebenen Exceptions- und Abdänktionsschrift, und in der am
12ten

12ten Merz 1721 eingereichten Duplic hinlänglich geprüft und widerlegt worden sind; davon kann sich Jedermann nach ihrer Durchlesung überzeugen, wenn etwa die abgedruckte Reichscammergerichtliche Relation bei

Cramer all. loc. p. 137. seqq.
nicht genügen sollte.

§. 23.

In der am 9ten Novemb. 1730 publicirten Reichscammergerichtlichen Sentenz wurde

die Galensche Triptic ad iudicium verwiesen und Handlung darauf, dem von Bodelschwing aber,

daß bereits mehr dergleichen zur Zeit des mit ChurBrandenburg geführten und Anno 1673 beigelegten Krieges gemachten Schulden, durch die Executores abgezahlt worden —

glaublich beizubringen auferlegt, und die von den Executoren gebetene citatio ad assidendum wider die Münsterische Landschaft erkannt.

§. 24.

Es ist besonders wohl zu merken, daß nach dem Zeugnis des seligen Cammergerichts-Beisitzers Freiherrn von Cramers in den Wezlarischen Nebenstunden Parte 23. p. 143. §. 8. in dem dieser Sentenz (§. 23.) vorausgegangenen *Concluso* des höchstpreisllichen Reichscammergerichts vom Jahr 1730 bereits festgesetzt worden war,

„*appellatum* accedente iuramento suppletorio actionem suam et in
„*specie* damnum per milites causatum, atque quantitatem frumenti
„*satis probasse*, illud vero ad 414 Fl. moderandum esse, mithin
„zugleich *veritas et existentia debiti seu damni illati, eiusque*
„*respective solutio et reparatio*, als die fundamenta conditionis
„*ex moribus ut et actionis Legis Aquiliae* außer allen Zweifel
„gesetzt worden.

wobei in der 1756. abgestatteten weiteren Reichscammergerichtlichen Relation
Cramer all. loc. p. 143.
fortgefahren wird, *verbis*:

„so, daß nur noch zu *decidiren* übrig war, wer bezahlen sollte?
 „ob nemlich die *Executores Testamenti*, *contra quos actio instituta*,
 „oder das *Stift* dazu gehalten: immasßen dergleichen Fälle mehrere vorhan-
 „den und bekannt sind, die *praxin camerae imperialis* desfalls bestärken:
 „daß nemlich die *per conclusum* einmal festgesetzte, obgleich *per*
 „*sententiam* den Partheyen noch nicht publicirte Punkte, in keine
 „weitere *Contestation* gezogen, sondern nach Befolgung des *per*
 „*sententiam* geschehenen *Injuncti* zur *Wirklichkeit* gebracht werden.

§. 27.

Dieses alles (§. 24.) ist auch in den Voracten weitläufig genug erörtert worden. Denn als der Freiherr von Bodelschwing in seiner Handlung vom 8ten Juny 1731 unter andern behauptete,

daß durch die *Sentenz* (§. 23.) alle übrige *Einreden*, mithin ebenfals die *exceptiones contra existentiam et veritatem debiti* verworfen worden —

dagegen von den *Executoribus* den 28ten Sept. 1731 behauptet werden wollte, daß die übrigen *Einreden* durch die *Sentenz* (§. 23.) nicht verworfen, und solches aus derselben nicht nothwendig folge, weil die *exceptio contra executores non competentis actionis* präjudicial und also vorher entschieden werden müßte *cc. cc.* —

so wurde von dem Freiherrn von Bodelschwing die aufgeworfene Frage:

„ob nicht *ipso facto* *per tacitam praeteritionem exceptionum veritati debiti oppositarum*, und weil darüber kein weiterer, noch näherer Beweis
 „in der *Sentenz* (§. 23.) gefordert oder auferlegt, ein wahrhaftes und
 „liquides *debitum* supponirt worden?

in den Voracten aus folgenden Hauptgründen allerdings bejahend beantwortet.

Es seye nemlich in den Rechten ausgemacht: *Tot esse sententias, quot sint sententiae capita, seu si sententia ex diversis consistat membris, etiam revera diversas adesse sententias* —

Müller ad Struv. Exerc. 44. Thes. 7.

Mevius Part. 3. Dec. 106. et 116.

Carpov P. 1. C. 19. D. 9. n. 5.

Nun seye in *sententia primae instantiae* (§. 17.) auf die beiden *exceptiones*,

non

non adesse debitum verum, aut id eventualiter ab Episcopatu Monasteriensi, non vero ab Executoribus solvendum esse —

Keine Acht genommen, sondern beide verworfen, und das debitum als genugsam erwiesen auf und angenommen, sodann die Executores schlechterdings, mit Vorbehalt des regressus gegen die Landstände, zur Zahlung der eingeklagten Schuld verdammt worden. Von dieser Urtheil hätten zwar die Executores überhaupt appellirt, und in appellatorio gegen beide membra sententiae, nemlich

so wol
contra veritatem debiti

als auch

a quo facienda sit solutio?

weitwendig gravaminirt, und ihre vermeintliche exceptiones deducirt; da aber in sententia appellationis die quaestio

An? oder ob die libellirte Schuld erwiesen sey?

ganz vorbeigegangen, und die andere Frage,

quomodo oder von wem die eingeklagte Schuld bezahlt werden müsse?

allein zur weiteren und näheren Erörterung und Handlung ausgesetzt worden; so mache sich daraus von selbst der Schluß,

daß die *sententia primae instantiae* (§. 17.) quoad *membrum primum seu quaestionem An?* confirmirt,

und hieselbends in Ansehung der Frage,

quis sit debitor?

ein processus ulterior verstatet worden. Nam per sententiam iudicii appellationis, prior sententia vel confirmanda vel reformanda est, quod a iudice vel expresse vel tacite fit; ut infirmando sententiam primae instantiae in uno puncto seu membro, in aliis seu reliquis confirmasse censetur;

Gail Lib. 1. Obl. 110. n. 5.

Voet ad Dig. Lib. 42. Tit. 1. n. 17.

welcher Schluß desto standhafter seie, wenn dabei erwogen werde — omnem sententiam debere esse certam, id est absolutionem vel condemnationem continere, aut si exceptionum vel libelli diversa capitula reperiantur, pro re nata, unum articulum definitive, alium vero interlocutorie taliter dicendum esse, ut semoto hoc puncto incidente, et in eo ad sententiam definitivam perveniri possit.

Lauter-

Lauterbach C. T. P. Lib. 42. Tit. 1. §. 20.

Brunnemann ad L. 3. C. de sent.

Quapropter *exceptiones* circa unum membrum *controversiae semel oppositae plenarie discussae, in sententia vero praetermissae, censentur esse reiectae.* Cuius enim in principio fuit agendi et excipiendi potestas, atque sufficienter suas exceptiones contra utrumque libelli membrum seu statum controversiae opposuit et iis se suamque causam tuitus est; a iudice vero eae exceptiones ratione unius membri in sententia non consideratae nec attentae, ei ex post *denegatur facultas, eandem quaestionem in iudicium vocare,* quae iam in discussione exceptionum ventilata est, non obstante, sive expresse, sive *tacite* haec reiectio facta sit.

Zang. de Exc. P. 3. C. 26. n. 113.

Klock Vol. 2. Conf. 5. n. 114.

Stryck Ul. mod. Lib. 42. Tit. 1. §. 48.

Und dieses bringe natura negotii in praesenti hypothesi selbst mit: denn die Executores und Münsterische Landstände hätten unam eandemque causam et unas eandemque exceptiones gegen die Schuld an und für sich selbst, ob nemlich dieselbe erwiesen und von der Art seye, daß dafür Zahlung gefordert werden könne; indem einer vor dem andern keine besondere *exceptiones* dieserwegen vorschützen könne. Deswegen wären auch, wann die executores absolutoriam ratione institutae actionis ob non probatum debitum exigibile erhalten hätten, die Landstände ipso iure ob generalem exceptionem non competentis actionis des Anspruchs entlediget gewesen. Nam sententia actorem ut non probantem repellens excludit plane actorem —

Boehmer I. E. P. Lib. 2. Tit. 27. §. 39.

e contrario vero, da gegen die Executores die angestellte Klage einmal erwiesen sey, so bedürfe es gegen die Landstände keiner neuen Bescheinigung über eben dieselbe Schuld. Nam omnibus modis abbreviandae sunt lites, nec facultas frustra litigandi cuidam concedenda; et idcirco ex sententia verum statuens subesse debitum et probatam actionem contra tertium datur ex re iudicata actio, qui eandem causam eandemque exceptiones cum primo opponente habet, ubi enim una est vincendi et opponendi causa, ibi alius post alium ex eodem veniens et agens fundamento non audiendus.

Surd.

Surd. Dec. 256.

Stryck Ul. mod. pand. lib. 42. Tit. 1. §. 26 et 57.

Carpzov P. 1. C. 26. D. 16.

Mithin würde auch das höchstpreislliche Reichscammergericht in der Sentenz vom 9ten Nov. 1730 (§. 23.), fals kein debitum verum et probatum gefunden worden, über den Punct,

quis sit debitor?

keine weitere Verhandlung gestattet, sondern den Freiherrn von Bodesschwing mit seiner Klage de plano abgewiesen, und die Gegner absolvirt haben. Da aber super modo solvendi gesprochen worden, so seye gewiß festgesetzt worden, aliquid subesse, quod solvendum sit, ad officii judicis partem præcipuam enim spectat bene perpendere, quod per iniunctam probationem causa controversa plenarie decidatur, ne lites in circulum trahantur.

Zaunschliffer de offic. iud. suppl. Part. 1. Concl. 6. §. 1. et Part. 2.

Concl. 12. §. 6.

Zwar wollten die Executores hiergegen einwenden, sententia certam probationem iniungens seye interlocutoria, welche nichts gewisses weder ein noch ausschliesse — allein solches stehe nicht im Wege. Denn wenn gleich solches bei interlocutoriis meris, per quas directo non tangitur causa principalis, sed tantum circa ordinem processus aliquid statuitur, so hätten doch die interlocutorie mixtæ (wodurch ein certum punctum causæ principalis decidirt, oder wodurch ad decidendam causam principalem via paratur, ut iniungendo probationem vel juramenti præstationem) eine ganz andere Kraft, quia habent vim definitivæ in ventre et gaudent plenario effectu rei judicatæ.

Boehmer I. E. P. Lib. 2. T. 27. §. 4.

Mevius P. 2. Dec. 295.

Gail Lib. 1. Obl. 130. n. 6.

Diese interlocutorie mixtæ hätten das charakteristische, quod eo probato, quod probandum erat injunctum, condemnatio fieri debeat;

Lauterb. C. T. P. Lib. 42. Tit. 1. §. 5. et 22.

Cocceji I. C. C. Lib. 42. Tit. 1. qu. 6.

D

quia

quia iudex iniungendo probationem suum officium adstringit ad id, quod probandum, ita, ut ex post ulterius non possit pronuntiare, nisi numne probatum sit, nec ne?

Boehmer I. E. P. Lib. 2. Tit. 27. §. 13.

Mevius P. 2. D. 301. n. 3.

Stryck U. M. L. 42. T. 1. §. 3.

Und wenn gleich die Executoren hiergegen hätten einwerfen wollen, daß dieses exceptiones compatibles wären, worin die angezogene Regel ihren Abfall leide — so seye dieses doch unbedeutend, weil die ratio decidendi axiomatis, exceptiones oppositas in sententia vero prætermittas ceteri esse reiectas, nicht in compatibilitate exceptionum, sondern darin gesetzt worden, daß endlich eine jede Sache ein Ende haben müsse, und daß es in ein absurdum ausarten würde, wann (da über die existentia debiti so viele Zeugen abgehört, Urkunden vorgelegt und Eide geschworen wären) peracta probatione, quis nempe hoc debitum solvere debeat? die Parthien hinwieder den schon vollführten ersten Beweis super veritate debiti auf's neue antreten sollten, indem ex exceptione exceptio und ex lite lis hervorkommen würde, welches die Rechte nicht zugeben.

Brunne mann Proc. civ. Cap. 27. n. 68.

Carpzov Proc. Tit. 25. Art. 6. n. 25.

Ohnedem seyen hæ exceptiones seu quæstiones certo respectu pro incompatilibus zu halten, nam una causa antevertit aliam. Die Philosophie lehre: semper ea prægnoscenda esse, sine quibus cætera intelligi nequeunt, fieri enim non posse, ut cognoscatur quid sit, nisi constet esse, ac non posse cognosci cur sit, nisi sit. Und daher komme es, daß die Rechtsgelehrten als nothwendig festgesetzt hätten, præjudicialis causas seu quæstiones ante eas, quæ inde resultant, seu insequentes diiudicandas esse.

Hert de ord. caus. tract. §. 3. et 4.

Pertsch Elem. iur. Can. Lib. 3. Tit. 14. §. 101.

Daß nun aber die Frage, ob die eingeklagte Schuld erwiesen?

der

der Frage, *quis sit debitor?*
 vorhergehe und präjudicial seye, werde wohl kein Vernünftiger in Abrede stellen können. Denn wozu diene es, Beweis und Gegenbeweis *super modo solvendi* zu führen, ehe noch ausgemacht worden, *quod adsit debitum*, wofür eine Execution verhänget werden könne? Würde nicht, wenn das *debitum ex post illiquid* oder doch *absque nexu obligatorio efficaci* gefunden würde, *de modo solvendi* umsonst disputirt worden seyn, und alles in *mero processu in vanum* bestanden haben? Die *Executores testamenti* hätten zwar weiter berührt,

„wo *de persona et re* eine *quæstio* seye, da müste erst *de persona* gehandelt, folglich auch in dem vorliegenden Fall erst untersucht werden, welcher Person künftig die *justificatio debiti* geschehen müsse —

Alein obwohl in *judicio universali primo incidit quæstio de hærede, quam de hæreditate*, quia in *sensu juris non potest esse hæreditas absque hærede*; so gelte doch ein weit anderes, *ubi quæstio est de qualitate certæ actionis seu debiti, et executione seu modo solvendi*, denn in einem solchen Fall, wohin auch der gegenwärtige zu rechnen, bestimmten die Gesetze ganz fest, *ante probatam actionis qualitatem, de solutione non debere iudicem esse sollicitum*,

L. 5. §. 1. L. 7. ff. de her. pet.

atque *prætoris esse intervenire, nec permittere petitori, anteaquam constat de veritate debiti, de solutione experire*,

L. 18. ff. de Except.

quia non est *iniungenda probatio, quamdiu adhuc controvertitur, an competat actio, nam iuris ordo postulat, ut prius constet, an actioni lit locus, quam ut quod est in actione, in litem admittatur, cum de hac contendere et discutere supervacuum sit, nisi actione competente* -

Mevius Part. 6. Dec. 382.

Und was würde mehr der gefunden Vernunft widerstreben, als wenn, da *super veritate debiti* nicht *incidenter* disputirt, sondern alle *qualitates actionis* untersucht und hauptsächlich darüber gehandelt worden, *evacuata quæstione, quis sit debitor?* tot *tantaque acta* wiederholt, die einmal abgehört und schon verstorbene Zeugen aufs neue abgehört, die einmal vorgelegte Ur-

Kunden aufs neue vorgelegt, und die bereits geleistete Eidschwüre aufs neue geleistet werden sollten? Deswegen könnte mit vollem Beifall der gesunden Vernunft und der Rechte behauptet werden, daß das höchstpreislliche Reichsammergericht in der Sentenz vom 9ten Nov. 1730 (§. 23.) die veritatem debiti anerkannt, und eine wahre, erwiesene und liquide Schuld festgesetzt, sodenn die dagegen gemachte Einreden *tacite* verworfen habe.

§. 26.

Uebrigens hat der Freiherr von Bodelschwing in seiner Handlung vom 8ten Juny 1731 den in der Sentenz vom 9ten Nov. 1730 (§. 23.) enthaltenen doppelten Auflage ein völliges Genüge geleistet. Denn es seye

- 1) die Aechtheit des Codicills vom 16ten Sept. 1678 durch die von den solche ablengnenden Executoren erzwungene Offenlegung des boshaft hinterhaltenen Originals bewiesen (§. 12.), folglich die in der Sentenz (§. 23.) darüber auferlegte Handlung nunmehr überflüssig, und
- 2) das reichshofrätliche Erkenntniß beweise, obgleich der Freiherr von Bodelschwing zu einem solchen Beweis nicht verbunden, weil er das fragliche factum bloß ad informationem judicii angeführt habe, demurgachtet, daß die Executores zu Bezahlung des Salarii an den von Hörde schuldig erkannt worden wären.

Die deshalben beigebrachte beglaubigte Urkunden lauten:

„In Sachen Herren Executoren des lezt verstorbenen Herrn Bischoffens zu
 „Münster und Corvey hinterlassenen Testaments Appellanten eines entgegen
 „und wider Joh. Gottfr. von Hörde Thumb Capitularen zu Hilbesheim Ap-
 „pellaten andern Theils ist allem Fürbringen nach zu recht erkenndt, daß
 „gestalten Sachen, und in actis vorkommenden Umständen nach von Richtern
 „voriger Instanz wohl geurtheilet, übel davon appellirt, derowegen solche Ur-
 „theil zu confirmiren und zu bestätigen seye, alsdann dieselbe hiermit confir-
 „mirt und bestätiget wird, Appellanten die Gerichts Kösten an diesem
 „Kais. Reichshofrath derowegen aufgelossen, ihme Appellaten nach recht-
 „licher Ermäßigung zu bezalen fällig ertheilend. Signatum Wien den 5ten
 „Juny 1685

und

in abgeurtheilten Sachen Johansen Godsfrieden von Hörde Thumb Capitularn zu Hildesheim Triumphanten wider die Executores Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Münster und Corvey Christophori Bernardi Christ miltestens Andenkens Condemnirte wird nunmehr auf eingelassene allergnädigste Kayf. Confirmatori-Urtheil und nach Docirung zu Wien abgeschlagener restitutionis in integrum oder citationis ad videndum restitui der am 9ten Febr. l. F. an hiesige Pfenning-Cammer angelangter Arrest vigorös erkläret, fort die denen condemnirten Executoribus aus hiesiger Hochfürstl. Pfenning-Cammer verschienene oder verschienende Renthe pro rata judicati des achtjährigen Salarii zu 1600 Rthl. in sambt und Kösten Triumphanten zuerkennet, und deren Abfolgung hiesigen Pfenning-Meistern anbefohlen, von Rechtswegen. Decretum in Consilio 29. Apr. 1686.

S. 27.

Die Executores haben nun in ihren beiden, von dem Freiherrn von Bodelschwing jedoch hinlänglich widerlegten, Handlungen vom 28ten Merz 1746 und 15ten Merz 1747 weiter vorgebracht, nemlich

- a) der Fürst habe hier nicht als privatus, sondern als persona publica gehandelt, da er nur in dieser Eigenschaft Krieg führen und Frieden schließen dürfe —
- b) die Frage, quis sit debitor? seye präjudicial, und müste mit den Landständen ausgemacht werden —
- c) der Ugrund der Forderung seye von ihnen dargethan!!! aber nicht wahr, daß sie eine ex militia herrührende Forderung bezahlt hätten — indem
- d) der Fürst und die Landschaft Erben des Christoph Bernard als Fürsten, und zu derselben Nutzen die Früchte verwendet seyen —
- e) jeder von Christoph Bernard von Galen übernommene Krieg seye theils absolut notwendig, theils zur Vertheidigung des Vaterlands geführt worden —
- f) das Mönsterische Domcapitel und Stände hätten tacendo et cooperando den Krieg gebilligt —
- g) ohnedem habe der Krieg zwischen dem Fürsten Christoph Bernard und den Staaten von Holland das Reich nicht betroffen,

h)

- h) von Seiten des Churfürsten von Brandenburg seye es also eine wahre Aggression gegen das Stift Münster gewesen, wobei es der Einwilligung der Landstände nicht bedurft hätte —
- i) das Münsterische Zeughaus seye noch voll von Kanonen, die mit den Galenschen oder Holländischen Wappen gezeichnet seyen, und erst noch vor kurzem habe man das von Christoph Bernard angeschafte Pulver verschossen —
- k) Dieser habe alle Kriegs-Contributionen und Subsidiën-Gelder an die Kriegs-Casse geliefert, die nach seinem Tode aber noch rückständige sein Nachfolger Ferdinand gezogen —
- l) Das wenige, was etwa die Familie von Galen von dem Bischoffen erhalten, seye ihr von demselben schon vor Anfang aller Kriege geschenkt, aber von dessen Bruder die Präbenden der Familie gestiftet worden. Die Familie seye also als donataria zu Bezahlung der Schulden nicht verpflichtet —
- m) vermöge des am 3ten März 1756 weiters übergebenen adjuncti hätten zwei glaubhafte Notarien attestirt,
daß sie im Münsterischen Zeughaus einen unermesslichen Vorrath von Geschütz und meistens Kanonen mit dem Galenschen und Holländischen Wap-
pen bezeichnet gefunden, von diesen auch innerhalb 65 Jahren über 3000
Stück an den Meistbietenden verkauft und der Landschaft bezahlt worden
seyen —
nachdem die Executores bereits in der Schrift vom 14ten Jul. 1755 ein eid-
liches Inventarium des beim Regierungs An- und Abtritt des Chr. Bern.
von Galen vorhandenen Geschützes verlangt hatten.

§. 28.

Die am 19ten May 1756 publicirte reichscammergerichtliche Sentenz lautete:

„In Sachen verordneter Testaments Executores weyl. Herrn Christoph
„Bernhard von Galen Bischoffen und Fürsten zu Münster Eines wider weyl.
„Gisbert Wilhelm von Bodelschwing hinterlassene Wittib tutorio nomine
„andern, sodann Herrn Element August Churfürsten zu Cöln als Bischoffen
„und Fürsten zu Münster und dasige Landesstände dritten Theils appellatio-
„nis et citationis ad assistendum ist die Sache von Amts wegen für be-
„schlossen angenommen, darauf allem An- und Vorbringen nach zu Recht
erkannt,

„erkannt, daß durch Nichtern voriger Instanz wohl und übel geurtheilt, übel
 „und wohl davon appelliret, dahero solche Urtheil zu confirmiren und reformi-
 „ren seye, dergestalt, daß gedachte Executores von der gegen sie angestellten
 „Klage zu absolviren und entledigen, sondern besagte Landstände wegen der
 „von dem Hauß Bodelschwing abgeführten Früchten 5534 Rthlr. und wegen
 „der zu lang continuirten Einquartirung 414 Rthlr. nebst reichsüblichen
 „Zinsen von beyden Posten von Zeit erhobener Klage an zu rechnen (1694 S.
 „14. retro) an Appellaten zu entrichten schuldig, und darzu zu condemniren
 „und verdammen, in so fern jedoch bemerkte Landstände, daß dem Land
 „Münster oder dem Successori in Episcopatu von des obgedachten Herrn
 „Fürsten acquiritis nicht so viel als die 5534 und 414 Rthlr. ausmachen,
 „zu Handen gekommen, noch erweislich beybringen können, daß ihnen solches,
 „doch ohnaußhältlich derselbigen hierdurch auferlegten Zahlung, gegen die Exe-
 „cutores in separato auszumachen und den Regreß gegen sie zu nehmen,
 „vorzubehalten seye etc. etc.

§. 29.

Zu der durch den Druck bekannt gewordenen, der Sentenz von 1756 (§. 28.)
 vorausgegangenen Reichs-Cammergerichtlichen Relation *Cramer all. loc. p. 137. seqq.*

wurde weiltläufig untersucht und festgesetzt, daß
 1) die *condictio ex moribus cum actione Legis Aquiliae live in factum*
 alternative und zwar mit Rechtsbeifall *cumulirt* worden, daß
 2) per *Conclusum de 1730* bereits *veritas et existentia debiti seu damni*
illati, ejusque respective solutio et reparatio rechtskräftig bestimmt
 worden, daß aber auch
 3) *actio pro probata* gehalten werden müßte, weil das Fundament derselben
 erwiesen seye, daß nemlich das Hauß Bodelschwing mit gutem Accord über-
 geben, die Früchte aber nach dem 10ten April und zwar als dem von
 Bodelschwing und nicht dem Bischof zugehörig oder als *per contributiones*
 beigegeben und nur auf dem Hauß Bodelschwing aufgeschüttete Früchte
 hinweggenommen und abgeführt worden, daher auch das *Factum* der gewalt-
 thätigen Hinwegführung der Früchte *ad deprædationes* nicht gerechnet
 werden möge, daß

- 4) Bernhard von Galen dadurch, daß er durch Bodelschwingische Bedienten die Früchte abmessen und aufschreiben lassen, und zwar in Anwesenheit so vieler Mönsterischen Unterthanen, durch welche und ihr Gespann derselbe überdies die Früchte von Bodelschwing abholen lassen, klar zu erkennen gegeben habe, wie er solche nicht *jure belli* oder *occupationis bellicae* als eine *praedam* noch als eine *Contribution* präntendiren könne, besonders da beinahe 2000 Malter für keine *Contribution* von einem einzigen adelichen Gut zu halten seye, daß
- 5) weil man vom 1ten July 1673 an *agnitionem* et *ratihabitionem* Monasterienlem, *saltem tacitam pacis* annehmen könne, das bezeugte *damnum per milites caufatum* oder die Einquartirungs- und Verpflegkosten bis den 13ten July gerechnet werden müßten; daß
- 6) das zweite Fundament, nemlich die versprochene Bezahlung der weggenommenen Früchten zu beweisen, Quittungen vom Kriegs- Commissario zwar nur in *Copia* vorhanden, daneben auch die von demselben vorgezeigte Fürstl. *Ordre*, worauf sich jene beziehen, welche in *originali* zu produciren dem Kläger unmdglich gewesen, sondern vielmehr derselbe zufrieden sein müssen, daß ihm a *Commissario* nur die *ad acta* gebrachte *Copia* überlassen worden, daß
- 7) daneben drei Zeugen deponirt hätten, wie der von Bodelschwing ihuen befohlen, sie sollten das Korn recht messen, denn es solle angeschrieben werden, welches die Fürstliche *Ordre* confirmiret; daß
- 8) ungleiches so viele andere Zeugen deponirt, daß sich die weggeführte Früchte beinahe auf 2000 Malter belaufen, welches mit den auf die libellirte 1907 $\frac{1}{4}$ Malter lautenden Quittungen übereinkomme, daß
- 9) alle diese Umstände den Abgang der Originalien, die sonst, wenn sie vorhanden wären, *plene* probirten, so weit ersetzen, daß der *ab actore* geführte Beweis *ratione promissae solutionis pro semiplena* gehalten, mithin vom *judice a quo* dem von Bodelschwing, als *heredi defuncti patris*, *jure* das *suppletorium* deferirt werden können, daß
- 10) das angebliche *attentatum* dahin falle, weil die *admissio* des von Bodelschwing *ad juramentum suppletorium a judice delatum inattenta* *appellatione* nicht in *praejudicium* seu *detrimentum litis in superiori* *judicio* pendentis sed in *eius subsidium* geschehen seye, daß

- 11) bei dieser der Sache Beschaffenheit die actio pro probata zu halten und zwar in so weit auch contra Executores testamenti, contra quos instituta, litisque contestatoria directa erat; da der von Bodenschwing an den damnificantem oder an den sich zu halten befugt, der ihm durch Hinwegführung der Früchte den Schaden zugefüget, folgsam auch an dessen Erben; daß
- 12) bei der Frage, an actio per exceptiones sit elisa? darauf ankomme, ob das Hochstift oder der Successor und Landstände vielmehr als die Executores testamenti das debitum zu bezahlen angehalten werden müßten, ob also das promissum factumque Episcopi seinen Successorem in Episcopatu, oder die Landschaft, oder heredem institutum obligire, oder ob der Bischof quoad promissam hoc factumve das Hochstift repraesentire? daß
- 13) es folglich ferner auf die Frage ankomme: an Episcopus Bernhardus damna inferens eorumque reparationem promittens in re licita verlatum fuerit seu legibus conformiter egerit nec ne? Sunt enim exceptiones contra actionem damni injuria dati hae utiles 1) damnum jure esse datum 2) se in re licita verlatum esse; worauf sich nicht weniger die Executores testamenti berufen, daß nemlich der Bischoff die Früchte jure belli wegnehmen können, und um so mehr, als er den Frieden nicht so gleich ratificiret, vorher in Ansehung seiner amoch Krieg gewesen; daß
- 14) in der Hofnung, den ganzen Zweifel, wer bezahlen solle, vielleicht besser zu erläutern, die Landstände adicitirt worden, damit sich an Tag legen mögte, ob der damalige dem äußerlichen Ansehen nach eben nicht allzu viel Gerechtigkeit vor sich gehabte Krieg cum consensu vel ratihabitione statuum oder solo arbitrio principis geführt worden? daß
- 15) nach den Reichsgesetzen kein Reichsstand inconsulato Casare et imperio cum exteris einen Krieg anfangen dürfe, daß
- 16) aber Bernard von Galen solches in Ansehung des Kriegs mit den Holländern gethan, da die darüber in Comitiiis geführte Beschwerden und Kaiserliche Avocatoria reichskundig seyen, und das ganze deutsche Reich selbst diesen Krieg pro injusto erklärt habe, daß

- 17) Bernard von Galen obendrein noch ob non requisitum Consensum Statuum provincialium gegen seine Capitulation, die in diesem Fall ein förmliches pactum enthalte, ohne Einwilligung des Capituls und der übrigen Landstände in keinen Krieg sich einzulassen, gehandelt habe; daß
- 18) hiergegen nichts hindere, daß die Landstände in gegenwärtigem Fall still geschwiegen und nicht widersprochen hätten, weil hier wegen der Präpotenz des Fürsten und seines hitzigen Genies tacens pro dissentiente zu halten seye; daß
- 19) aus diesem allen sich ergebe, wie die Handlungen Bernards von Galen nicht zu rechtfertigen, ob wäre der Krieg gegen Chur Brandenburg ein bellum defensivum gewesen, da solcher vielmehr eine Folge des mit den Holländern angefangenen Kriegs, folglich defensio non necessaria gewesen seye, und da es ratio belli ab Seiten Brandenburg erfordert habe, das Münsterische zum Theil zu occupiren, woran nichts anzusetzen wäre; daß
- 20) ohnedem Bernard von Galen gegen die Verordnung des Reichsabschieds von 1555. S. 54.
- „Sie sollen die Kaiserliche Majest. ihres Vorhabens, und was sie dazu verursachet, in Schriften unverzüglich und in Unterthänigkeit, der Sachen Wissens zu haben, verständigen und vergewisigen, und nichts destoweniger mit der sürgenommenen Gegenwehr dieser Ordnung gemäß sürschreiten — den Ueberfall dem Kaiser nicht angezeigt, auch gegen den F. R. U. S. 180 dieserhalben mit den Landständen nicht communicirt habe, daß
- 21) daher der Krieg mehr pro bello privato Episcopi als publico Episcopatus nomine gesto zu halten seye, die Landstände den defunctum deswegen nicht repräsentirten, der Kläger vielmehr sich an seinen heredem testamentarium oder loco dessen an die Executores testamenti halten müsse, wohin auch das Rescript des Bischofs Ferdinand (§. 13.) ziele, daß aber
- 22) weil Alpen von dem Bischoffen bezeuge, verbis:

„Neque solum militiam adeo lucrosam Patriæ reliquit, sed et residuum præterea aes omne subsidiarium, cuius adhuc immodicas summas Daniæ Rex debebat, Bremam item Verdammque amplissimos terrarum tractus, cum præpingui ærario e tributis, vectigalibus ac cæteris ducatus utriusque proventibus ubertim collecto paratisque nummis turgescente; ad hæc bellicam suppellectilem fere regiam;

„quan-

„quantos belli fructus, qui partim valore suo ingentes auri thesauros
 „adæquarunt, partim etiam præsentē pecunia centenorum millium
 „summas confecere, e quibus omnibus, cum ne teruncii quidem
 „pretio gavisa sit hereditas, indubitanter tantæ, tamque quæstuosæ
 „accessiones a præsidibus conversæ sunt, aut certe converti salutariter
 „potuere, in unius patriæ salutem, utilitatemque subditorum, et ad
 „gloriam simul acquirentis principis immortalem;

weil ferner

- 23) das Leben Christoph Bernards von Galen hiermit übereinstimme, verbis:
 „mit Gewehr und allen Kriegs-Instrumenten hat er das Vaterland also ver-
 „sehen, daß deren zur Zeit seines Absterbens ein Uebersuß zu sehen war, an
 „welchen Kriegs-Sachen die angewandte Unkosten sich leichtlich auf 600000
 „Rthlr. und darüber belaufen, welches dann ihm bei seinen Successoribus
 „das Symbolum: Gottselig, Gerecht und Tapfer verursacht hat —
 und weil
- 24) Christoph Bernard von Galen in Codicillo — worin er doch præsumptive
 nicht gelogen — nicht nur behauptete, eine Menge Kriegs-Geräthschaften
 acquirirt zu haben; sondern auch zwei Notarien (§. 27. lit. m.) attestirt hät-
 ten, unzählbare Stücke von Kanonen und Mörsern mit seinem und dem Hol-
 ländischen Wappen bezeichnet in den Stadt-Munitionshäusern gesehen zu ha-
 ben — daß
- 25) dieses pro probatione utilitatis perceptæ saltem adminiculativa um so
 mehr zu halten seye, da solches mit dem Thaler-Cabinet übereinstimme und
 noch hinzukomme, daß die 150000 fl. Schwedische Gelder nicht die Erb-
 schaft, sondern der Successor erhalten habe, welches doch nicht diesem, son-
 dern der Land Cassæ gebührt hätte; daß
- 26) hier also der Tit. ff. de in rem verso eintrete, die Landstände folglich bezah-
 len müßten.

§. 30.

Gegen die reichscammergerichtliche Sentenz von 1756 (§. 28.) suchten die
 Landstände restitutionem in integrum nach, und es wurde den 24ten April
 1795 folgende weitere Sentenz publicirt:

„In entschiedener Sache verordneter Testaments-Executores weyland
 „Christoph Bernard von Galen, Bischöfen und Fürsten zu Münster wider
 „weyland Gisbert Wilhelm von Bodelschwing hinterlassene Wittwe tutorio-
 „nomine, sodann Herrn Element August Churfürsten zu Cöln als Bischöffen
 „und Fürsten zu Münster und dassige Landstände Appellationis et ad citatio-
 „nis ad assistendum nec non petitæ restitutionis in integrum et citatio-
 „nis ad assistendum — Ist die Sache von Amts wegen für beschloffen ange-
 „nommen, darauf Doct. Hert sein des mandati de exequendo halben ge-
 „schehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern allem An- und Vör-
 „bringen nach nunmehr erkannt, daß implorantische Landstände in integrum
 „zu restituiren, fort von der gegen sie ausgegangenen und verkündeten Ladung
 „um Willen gegen den Holländisch Brandenburgischen von
 „weyland Herrn Fürst Christoph Bernard geführten Krieg
 „fortwährend eingelegten Widerspruchs auch nicht erwiese-
 „nen davon gezogenen Nuzens ein für allemal zu absolviren, da-
 „gegen imploratischer Theil (die Executores) zu Bezalung des
 „Judicati nach Bestimmung der Urthel von 1756 mit reichsüb-
 „lichen Zinsen von Zeit erhobener Klage an zu condemniren
 „seye, jedoch bleibt dem adlichen Convic selbstem, wenn es anders nicht auf-
 „recht erhalten werden könnte, falls dasselbe mit Ausweisung zur Erbschaft
 „nicht gehdrig beigetriebener Subsidien, oder anderer Stücke, und sonstem da-
 „mit auszulangen vermeinte, gegen das Executorium selbstem oder
 „gegen wen es ausserhalb vorgemelten Landständen, allensals wegen der von
 „den Kronen Schweden und Frankreich nach dem Nimweger Frieden bezalten
 „respective hundert und funfzig tausend Rthlr. damit aufzukommen glaubte,
 „der Regreß, unanfaltlich gleichwol der endlichen Befriedi-
 „gung des von Bodelschwing, unbenommen sondern vorbehalten; Als
 „wir hiemit restituiren, condemniren, vorbehalten, die Gerichts-Kosten an
 „diesem Kaiserlichen Cammergerichte derentwegen aufgelaufen aus bewegens-
 „den Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend. Dann wird
 „diese Sache zur Vollstreckung an erster Instanz Richtern
 „remittirt und verwiesen.

S. 31.

Bei dieser Sentenz (§. 30.) wurde die Freyherrlich von Bodelschwingische Forderung als ein *judicatum* folglich als eine völlig entschiedene Sache vorausgesetzt, und bloßhin die weitere im Urthel von 1756 (§. 28.) gegen die Ministerische Landstände entschiedene Frage:

quis sit debitor?

wegen der von den Landständen beigebrachten *Novorum* aufs neue untersucht, und für die Landstände aber gegen die Erben des Bischofs Bernard von Galen entschieden,

weil die Landstände gegen den Holländisch Brandenburgischen von weyland Herrn Fürst Christoph Bernard geführten Krieg fortwährenden Widerspruch eingelegt hätten, auch nicht erwiesen seye, daß sie davon Nutzen gezogen haben sollten. (§. 30.)

Denn die Landstände hatten vorgebracht, wie aus den Landtags-Verhandlungen erhelle,

- a) daß dem Land aus den ausgeschriebenen Contributionen nichts zu gut gekommen, vielmehr außerordentliche Summen zum Militair bewilliget worden —
- c) daß der Fürst Nebenactionen in Menge mit militairischer Execution eingetrieben, und z. B. Gelder, die zu LandesZinszahlungen bestimmt gewesen, zur Miliz verwendet habe —
- d) daß, als die Sache an das Cammergericht gelangt, gleich anfangs die Landstände hätten citirt werden müssen, nunmehr aber denselben gegen die Executores die Verjährung zusuche —
- e) daß die Landstände höchstens a die *ad citationis* in die Zinsen hätten verdammt werden können,
- f) dieselben aber von den Bodelschwingischen Früchten und der Einquartirung daselbst keinen Nutzen gehabt hätten, weil zum Beispiel das Militair sein *Tractament* u. u. und *Service*=Geld erhalten —
- g) daß der Fürst von der Bodelschwingischen Forderung auf den folgenden Landtagen keine Erwähnung gethan, so er doch gegenfalls hätte thun müssen —
- h) daß vielmehr die Executores mehrmahls erklärt hätten, von dem Land keine Assistenz nöthig zu haben —

i)

- i) daß der Fürst neben der Landcasse oder Landpfenning=Cammer noch seine eigene Kriegs=Casse zu Coesfeld gehabt, von woher auch die Fürstliche Ordres (S. 6.) datirt und Zahlung versprochen seye —
- k) daß nach der Wahl=Capitulation der Fürst die Kriegskosten, selbst in einem nothwendigen und Vertheidigungs=Krieg vom Land nicht fordern können, um so weniger also, da der fragliche Krieg diese Eigenschaft nicht gehabt habe, und demselben so oft von den Landständen widersprochen worden; zumal das Land damals schon sehr erschöpft gewesen und wovon es noch jetzt die Wirkungen spüre.
- l) Im ersten Codicill vom 16ten Sept. 1678 (S. 12.) habe der Fürst das Land von allen dergleichen Schuldforderungen frei gesprochen, und im zweiten vom 17ten Sept. 1678 (wovon aber selbst Alpen gestehe, daß es damit nicht richtig zugegangen) solche Schuldforderungen auf die Subsidien verweisen wollen —
- m) Für die mit Subsidien=Geldern geworbene Miliz seye das Land nicht haßbar, welches der Fürst im ersten Codicill selbst anerkannt habe, im zweiten Codicill also nicht befugt gewesen wäre, solches zu widerrufen —
- n) Die geringe Acquilita, so das Land dem Fürsten zu verdanken, seyen mit dem erlittenen Schaden gar nicht zu vergleichen.
- o) Der Fürst habe aus dem Vorrath Thum so viele Speise genommen, daß daraus ein ansehnlicher Kriegs=Vorrath hätte gegossen werden können —
- p) Die in dem zweiten durch Suggestionen erschlichenen Codicill angewiesene vermeintliche Zahlungs=Fonds seyen dem Lande nicht zu gut gekommen —
- q) Selbst der Fürstliche Vertraute und Coexecutor Alpen habe aus eigenem Bewußtseyn die Landstände frei gegeben, und daher an eine Abcitation an dieselbe nicht gedacht.
- r) Das Land seye nicht schuldig, den in der Sentenz (S. 28.) enthaltenen Beweis einer negativae zu führen, und hätten allenthalben die Willigkeit zur Seite.

§. 32.

So gerecht auch diese höchstverehrliche Sentenz ist, so haben es doch die Erben oder Testaments=Executoren gegen ihre innere Ueberzeugung und Bewußtseyn gewagt, unter dem gegen das Ansehen und die Pflichten des höchstpreislichen Reichs=

Reichs-Cammergerichts streitenden eben so beleidigenden als strafwürdigen in einem bösen Vorsatz und bloßer Erdichtung beruhenden Vorwand

„als müsse der schöne Vortrag der nach dem Urtheil von 1756 von Seiten der Münsterischen Landständen das höchste Reichsgericht zur Absaffung des Urtheils von 1795 (S. 30.) verleitet haben —
(vid. Restit. lib. S. 62.)

das an sich ganz färrreffliche remedium restitutionis in integrum auf eine doppelt strafbare Weise äußerst zu misbrauchen, um sich mit fremden Gut desto länger bereichern, und ihre seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts schon beabsichtigte Zahlungsflüchtigkeit noch fernerhin bekrunden zu wollen.

Eine concentrirte Analyse des die Freyherrliche von Bodelschwingische Forderung betreffenden Inhalts des sich hin und wieder selbst widersprechenden Restitutions-Libells und der darin vorsätzlich aufgetragenen längst gewürdigten Unwahrheiten und Unerheblichkeiten wird die erwünschte Wirkung haben, den von allen Seiten her augenblicklich sichtbaren Ungrund des frevelhaften Restitutions-Gesuches aufzudecken.

S. 33.

In diesem beispiellosen Restitutions-Libell will behauptet werden und zwar

I) S. 15., wie der Freiherr von Bodelschwing zwar vorgegeben, aber nicht erwiesen habe, daß er schon bei Lebzeiten Christoph Bernards von Galen Chur Brandenburgische Intercessionalien erhalten habe.

Widerlegung.

Diese Behauptung der Executores ist an sich unerheblich, obendrein grundfalsch, weil die Intercessionalien in den Voracten beigebracht sind, wie rückwärts S. 10. II. angeführt ist.

II) S. 61. Die reichscammergerichtliche Sentenz von 1656 (S. 28.) gieng sie die Executores nichts an.

Widerlegung.

Ein ganz irriges Vorgeben, denn wenn gleich die Executores darin gewissermaßen absolvirt worden sind; so wurde darin doch abermals die
per

per Conclufum von 1730 (§. 24.) ſchon rechtskräftig feſtgeſtellte exiſtencia et veritas debiti, trotz des darüber nach dem Jahr 1730 von den Executoribus eingelegten unſtatthaften Widerſpruchs und des daraus weiter entſtandenen contradictoriſchen Verfahrens, (§. 25.) wiederum rechtskräftig feſtgeſtellt. Auf allen Fall hätten alſo die Executores gegen die Sentenz von 1756 (§. 28.) wenigſtens eventualiter das Remedium reſtitutionis in integrum zur Hand nehmen, und durch wahre Nova begründen müßen; weil ſie durch dieſe Sentenz (§. 28.) zum geringſten ihre vermeintliche Läsion gewahr worden ſind, und obendrein durch die in ganz Deutſchland ausgebreitete Cramerſche Weglarſche Nebenſtunden, worin die Relation vorgedachtermaßen ſteht, die rationes decidendi, folglich die geträumte Läsion lange genug erfahren hatten oder erfahren konnten, das quadriennium alſo ſchon ſeit 1730 wenigſtens ſeit 1756 verfloßen iſt.

III) Die Frage:

ob die Klage bewieſen, alſo ein debitum vorhanden ſey?
wäre ſtets widerſprochen und der Klaggrund beſtritten worden, alſo keine Rechtskraft vorhanden, die Sentenz von 1730 (§. 24.) habe vielmehr dem Executorio dieſe Frage vorbehalten.

Widerlegung.

Iſt grundfaſch, wie aus der unmittelbar vorhergehenden Widerlegung und dem ganzen Inhalt der Voracten erhellet.

IV) Da dieſe Sache ein pium corpus betreffe, das ſeine ganze Exiſtenz verlieren würde, ſo ſey die ſub III. gedachte Frage zu einer neuen Erörterung geeignet, das cumulare cum antiquis auch erlaubt.

Widerlegung.

Wenn auch der Verluſt der Exiſtenz gegründet ſeyn ſollte, wie aber gegen alle Wahrheit ſtreitet, was hat der Freiherr von Bodelſchwing ſich am dieſe Exiſtenz zu bekümmern?

Das

Das quadriennium ist schon vor beinahe 70 Jahren verfloßen, und das cumulare cum antiquis erfordert Nova revere talia die bei dem vorliegenden Wagesüßet gänzlich mangeln.

- V.) §. 65. Es werde vorgegeben, daß die Zahlung der Früchte vom Fürsten versprochen, die Abführung derselben also post pacem unstatthast verfügt worden. Mithin sey weder Contract, noch eine besondere Vereinbarung der Klaggrund, sondern solcher beruhe in nuda promissione et in damno injuria causato. Hierauf passe actio legis Aquiliæ nicht, die blos inter privatos statt fände, also ein Privatmann gegen den Staat oder Landesfürsten nicht anstellen könne; so lange aber actio civilis zum nemlichen Zweck führe, falle actio ex delicto oder damno injuria dato weg.

Widerlegung.

Ist schon längst von diesem höchstpreislischen Reichs-Cammergericht untersucht und entschieden, also verworfen und alt. (§. 29. num. 1. retro)

- VI.) §. 66. Den Brandenburgischen Krieg als eine Folge des Holländischen betrachtet, so könnten die Fragen:

ob Christoph Bernard von Galen hierbei weislich gehandelt, seine Theilnahme gerecht oder ungerecht gewesen, wem der erste Angriff zur Last falle, ob er sein Betragen gegen das Reich und die Landstände verantworten können?

keinen Einfluß haben, weil sie durch den Frieden beigelegt, die Amnestie die privat Klage ausschliesse, und jeder privatus sich an seinen eigenen Staat und Landesherrn halten müsse —

Widerlegung.

Lauter alte, längst abgeurtheilte Geschichten, die in der Chikanen-Quelle ihren unbedeutenden Ursprung gehabt haben. (§. 29. num. 12. seqq. retro.)

- VII.) §. 67. Da nun weder actio legis Aquiliæ, noch ex delicto aut damno injuria dato gegründet, und das Versprechen der Zahlung nicht erwiesen sey; so fehle es dem Freiherrn von Bodelschwing an allem Klagrecht.

Widerlegung.

Falsche Vordersätze, falsche Folgerungen, die aus einer nicht geringen Verläugnung des eigenen besseren Bewußtseyns geflossen, und vor unendlicher Zeit untersucht und rechtskräftig abgeurtheilt, folglich alt und verworfen sind. (§. 29. num. 1. bis 11. incl. retro.)

- VIII.) §. 68. Die von dem Freiherrn von Bodelschwing beigebrachte Hbßfingerische Quittungen (§. 8.) und Fürstliche Ordres (§. 6.) seyen weder in originalibus producirt, noch agnosciert, oder verificirt, da die Relation des Secretarii vollen Glauben verdiene, und von einer nachherigen Production aus den Acten nichts constire, vielmehr stets die Originalität von den Executoribus stets bestritten worden.

Widerlegung.

Alles alt, gehdrig untersucht und rechtskräftig verworfen; (§. 29. num. 2. bis 11. incl.) wie solches von §. 1. bis 32. vorgekommen ist.

- IX.) §. 69. Obgleich im Bescheid vom 27ten Juny 1699 die Executores über die Quittungen sich hätten agnoscendo aut jurato diffitendo erklären sollen; so hätte dieses nicht geschehen können, weil die Originalien nicht beigebracht und privat Scripturen keiner Recognition oder Diffession unterworfen seyen, von dem Freiherrn von Bodelschwing aber dagegen nichts angetragen, noch weniger vom Untergericht eine paritoria oder purificatoria erlassen worden, Kläger und Richter also auf der Einfolge des obigen Bescheides nicht mehr bestanden hätten. Daher mangle die Wirkung einer wirklichen Agnition, zumal Freiherr von Bodelschwing gestehe, daß er die Originalien der Fürstl. Ordres (§. 6.) nicht producirt habe.

Widerlegung.

Wiederum alte rechtskräftig entschiedene Geschichten (§. 1. bis 32. insbesondere §. 29, num. 2. bis 11, retro.)

X.)

X.) §. 70. Es mangle daher der Beweis, weil schlechte und sogar von Notarien beglaubigte Copien diesen nicht ersetzen, Vermuthungen aber bei einer *re tam ardua* nicht hinreichen.

Widerlegung.

Erbärmliche Antiqua, die das Gepräge der Novorum nicht haben können.
(§. I. bis 32. insbesondere §. 29. num. 2. bis II.)

XI.) §. 71. Und eben deswegen könne das Vorgeben, daß Höffinger als officialis ohne Fürstliche Ordres nicht verfahren haben würde, jene rechtliche Erfordernisse um so weniger erledigen, da der Freiherr von Bodelschwing nicht einmal bewiesen habe, daß Höffinger die Extradition der Original-Ordres verweigert, weil das Original-Concept in der Kriegs-Canzlei den Höffinger hinlänglich gerechtfertiget hätte, die Ablieferung also wenigstens ohne die Extradition der Originalien nicht hätte geschehen sollen.

Widerlegung.

Alles ist gehörig untersucht und entschieden, auch ganz unerheblich.
(§. I. bis 32. retro.)

XII.) §. 72. Noch unvorsichtiger habe der Freiherr von Bodelschwing gehandelt, daß er nach dem Frieden, wo er noch sechs Jahre gelebt, sich die Ordres und Quittungen vom Fürsten oder der Kriegs-Canzlei nicht ratificiren oder beglaubigen lassen, weil er sonst so viel wie nichts in Händen gehabt hätte, und die rechtliche Vermuthung wider den streite, *qui a certo debitore vivente debitum non exigit.*

Widerlegung.

Abermals gehörig untersucht und rechtskräftig verworfen, (§. I. bis 32. incl. retro.) besonders da die bei Lebzeiten des Christoph Bernard von Galen durch Chur Brandenburg abgelassene nachdrückliche Intercessionalien und Interpellationen (§. 10. II. retro) das Gegentheil, folglich die Unwahrheit der Vorspiegelung der Executorum darthun, der Unerheblichkeit dieser Antiquorum nicht einmal zu gedenken.

- XIII.) §. 73. Der Inhalt der Ordres und Quittungen widerspreche ebenfalls entkräftend, da
- a) die Quittungen kein Zahlungsversprechen enthielten, daher zu vermuthen seye, daß die Fürstliche Ordres dieses auch nicht enthielten;
 - b) keine Ursache der Verweigerung beglaubter Abschriften abzusehen;
 - c) wider alle Wahrscheinlichkeit streite, daß für etwas, was während des Kriegs in Feindes Landen weggenommen, eine Zahlung versprochen worden;
 - d) die Brandenburgische Intercessionarien selbst (§. 10. 11.) den Verdacht der Nicht-Existenz der Fürstl. Ordres erregten. — weil darin stehe, daß
 - e) die Zahlung nach erfolgter Liquidation erfolgen solle, bei Lebzeiten des Fürsten aber keine Zahlung verlangt oder Liquidation erfolgt sey, weil also
 - f) nicht zu vermuthen sey, daß bei unerstellter Richtigkeit der Fürstlichen Ordres die Früchte mit ausstehenden, vor dem Frieden ausgeschriebenen Lieferungen hätten compensirt werden sollen, oder wirklich seyen, mithin
 - g) die Vermuthung entstände, daß die Forderung niedergeschlagen und unter der Amnestie begriffen sey, weil
 - h) sie nicht der damnificatus, sondern erst dessen Sohn, 20 Jahre nachher, wo die, so Wissenschaft davon gehabt, nicht mehr am Leben gewesen, in Anregung gebracht habe; zumal
 - i) der Fürst auf seinem Todesbett erklärt habe, daß er die, so Ansprüche hätten, zufrieden stellen wolle, wogegen aber die Hofcammer berichtet, daß keine Schulden vorhanden seyen. Der Fürst würde also die Welt nicht ruhig verlassen haben, wenn er eine solche Verbindlichkeit vorausgesetzt oder geglaubt hätte.

Widerlegung.

Eine jede Zeile der Voracten beweist, daß dieses Meisterstück von ganz erdichteten, ohnedem ganz unerheblichen Vorderätzen und unerschämten Folgerungen längst untersucht, rechtskräftig verworfen und alt ist, folglich eine Restitution nicht begründen kann. Man lese z. B. nur §. 29. num. 2. bis 11. und urtheile!

XIV.) §. 74. Das abgeschworne Suppletorium sey ein attentatum und falle ohnedem bei einem nicht gelieferten halben Beweis weg, zumal er blos de credulitate hätte schwören können.

Widerlegung.

Schon da gewesen, aber als erdichtet und unerheblich schon längst rechtskräftig verworfen. (S. 29. num. 10. retro.)

XV.) Wenigstens verdiene der auf dem Todesbette diffitirende Fürst mehr Glauben, als der unwisende Kläger.

Widerlegung.

Beides beruhet in einer ganz unverschämten Erdichtung. Man erinnere sich z. B. nur an den §. 12. retro.

XVI.) §. 75. Die Münstersche Zeugen hätten nichts bekundschaften können, über die Quantität oder Qualität der Früchte, auf welchen Geheiß die Abmefung geschehen, wer der Eigenthümer des Kornes, ob es vor der Münsterschen Occupation ausgeschüttet, als Contribution eingetrieben, wann Bodelschwing eingenommen, wie lange die Münstersche Truppen daselbst verblieben seyen.

Widerlegung.

In und für sich lauter Unwahrheiten (S. 9. retro) und von ihrer Antiquität und Unerheblichkeit kann man sich aus dem §. 16. lit. f. augenblicklich überzeugen.

XVII.) Die Märkischen Zeugen seyen fast durchgehends Heuerleute und domestici des Freiherrn von Bodelschwing, also interessiert, hätten aber auch nicht gewußt, auf welchen Geheiß die Abführung geschehen, wie viel es betragen, ob Zahlung versprochen worden oder geleistet werden sollen.

Widerlegung.

Hier verhält es sich gerade, wie bei num. XVI.

XVIII.)

XVIII.) Obendrein hätten die Zeugen in den Tag hinein geschwätzt, daß nach den Fürstl. Ordres auf jeden Wagen nur 4 Malter hätten geladen werden sollen, und doch (obgleich unmöglich) 10 Malter aufgeladen worden wären.

Widerlegung.

Eine unerhebliche, obgleich ganz alte, aufgewärmte und desto unverschämtere Erdichtung, wovon in den Zeugen=Rotulis keine Spur enthalten ist.

XIX.) Der Freiherr von Bodelschwing habe also, da die Zeugen das, worauf es ankomme, nicht gewußt hätten, auch nicht bewiesen, daß ihm die Zahlung versprochen worden.

Widerlegung.

Beruhet auf falschen, aber ganz alten und rechtskräftig verworfenen Verdrehungen. (§. 29. num. 6. 7. 8. 9. retro.)

XX.) §. 76. Es frage sich demnach, ob die Abführung der Früchte nach erfolgtem Frieden, folglich unstatthaft geschehen sey, welches der Freiherr von Bodelschwing nicht bewiesen habe.

Widerlegung.

Alte Einreden voller Unwahrheit, (§. 16. lit. 1. retro) die längstens rechtskräftig abgeurtheilt sind. (§. 29. num. 4. 5.)

XXI.) Das Original des Friedens=Instrumentes fehle.

Widerlegung.

Es ist aber aus den Chur=Brandenburgischen Archiven eine hinlänglich beglaubte Abschrift bei den Acten, ohnedem solcher Friedensschluß reichskundig, das Original davon obendrein nicht in der Gewalt des Freiherrn von Bodelschwing, die Dreistigkeit der gegentheiligen Behauptung und Verlangens also beispiellos und obendrein ganz alt. (§. 20. retro)

XXII.)

XXII.) Außerdem komme es darauf an:

- a) ob der Fürst in Ansehung Chur = Brandenburg als ein Haupt = und selbst kriegsführender Theil anzusehen, oder
- b) ob er als bloßer Allirter von Frankreich zu betrachten, und
- c) von welcher Zeit für ihn die Bedingnisse des Friedens und die daher rührende Verbindlichkeit eingetreten?

Widerlegung.

Auf die beiden ersten Fragen kommt gar nichts an, weil der Frieden den terminum a quo, nemlich den 10ten April deutlich genug enthält, und die erfolgte Ratification auch diesen terminum a quo bestätigt hat, womit sich die Frage sub c. selbst erlediget. Diese drei Fragen sind aber keine Nova, denn sie sind schon längst rechtskräftig verworfen und entschieden. (§. 16. lit. e und §. 29. num. 5.)

XXIII.) §. 77. Die Holländische Handel ständen außer aller Verbindung mit dem Brandenburgischen Krieg; weil Chur = Brandenburg nichts angegangen, was der Fürst von Münster mit Holland zu thun gehabt, und beide von einander unabhängig gewesen. Die Chur = Brandenburgische Allianz beruhe auf dem nemlichen Grund, als die Münstersche Allianz mit Frankreich; und auf die Erstigkeit der Allianz komme nichts an. Chur = Brandenburg hätte wenigstens den Bischöffen von Münster aus dem Spiel lassen müssen, der ihm doch den Frieden becheuert hätte. Chur = Brandenburg sey also der aggressor, und Bernard von Galen bloß Vertheidiger.

Widerlegung.

Es gehört eine große Portion Leichtsinns und Frivolität dazu, solche derbe Unwahrheiten noch einmal dem höchstpreislischen Reichs = Cammergericht vorschwätzen zu wollen, da sie nach dem §. 27. lit. e. f. g. h. retro bereits vorgebracht, bei der Relation von 1756 untersucht (§. 29. num. 19. 20. 21. retro) und verworfen worden sind; also Rechtskraft und Ablauf des quadriennii im Weg steht.

XXIV.) §. 78. Da nun dieser Vertheidigungs = Krieg vom Französisch Holländischen Krieg ganz unabhängig sey; so könnte der Französische Friedens = Termin

min den Fürsten von Münster nicht binden, der zehente April 1673 sey also kein terminus a quo. So hätten auch beide Theile die Sache genommen; denn Münster würde sonst selbigen Tag gleich seine Truppen zurückgezogen, und Brandenburg auf frühere Deoccupation bestanden haben. Es hätte also bewiesen werden müssen, daß sich Münster als der Haupt- und beleidigte Theil dem französischen Arrangement gefügt habe, und da dieses nicht geschehen; so habe der terminus a quo von einer nachherigen Uebereinkunft der beiden Fürsten abgehungen.

Widerlegung.

Lauter veraltete Unwahrheiten! (S. 16. lit. 1. S. 20. §. 29. num. 5. 12. seqq.)

XXV.) §. 79. Den Fürsten von Münster auch als Märrten betrachtet, hätte der terminus a quo nicht eher binden können, bis der Frieden ihm zur Wisfenschaft und Ratification gekommen; da das vorherige ein unverbindliches Project gewesen, und dem Marechal von Turenne zu einem Waffenstillstand die Vollmacht des Fürsten gefehlt, und der Freiherr von Bodelschwing hiervon nichts bewiesen habe.

Widerlegung.

Alle, ganz unerhebliche Unwahrheiten! Man sehe nur zurück auf die Widerlegung ad XXI. Obne dem ist in den älteren Acten durch das Num. 6. im Jahr 1756 producirte Landtags-Protocoll vom zehnten Juny 1673 bewiesen, daß der Christoph Bernard von Galen bei dem am 6ten Juny 1673 abgeschlossenen Frieden mitgewirkt, und solchen schon den zehnten Juny 1673 ratificirt, folglich auch den terminum a quo des zehnten Aprils genehmigt hat.

XXVI.) Da nun der Fürst von Münster vor Ratification des Friedens davon nichts gewußt und daran nicht gebunden, nach der Ratification aber keine Früchte von dem Freiherrn von Bodelschwing erhalten, auch die Einquartierung ultra terminum nicht fortgesetzt habe; so sey der Klaggrund nicht bewiesen, und in diesem Gesichtspunct hätten die Executores die Sache gleich Anfangs betrachtet.

Wider:

Widerlegung.

Diese längst verworfene Antiquitäten sind an sich ganz unerheblich, und obendrein von Anfang bis zu Ende erdichtet.

XXVII.) §. 80. In Ansehung der Einquartirung sey nach dem vierten Friedens-Artikel der achte anzulegen, da der zehnte April bloß auf die Casirung der Contributionen und Exactionen zu verstehen sey.

Widerlegung.

Schon da gewesen. (S. 29. num. 5. retro.)

XXVIII.) Da nun Frankreich erst den 28ten Juny 1673 den Frieden ratificirt, der Fürst von Münster solches vor dem ersten July nicht wissen können, so falle die Einquartirungs-Forderung weg, zumal der Freiherr von Bodelschwing nur drey Offiziere gehabt, von den Unterthanen der Herrschaft aber keine Vollmacht beigebracht habe.

Widerlegung.

Alles längst geprüft. (S. 29. num. 5.)

S. 34.

Daß neue factische Umstände, neue vorhin dem Richter unbekante Beweise, das Wesen des Rechts-Mittels der Restitution ansmachen, und es von andern unterscheiden, braucht keines Beweises. Eben auf die Gesetze, welche von einer Restitution ob noviter reperta instrumenta reden, als L. 35. D. L. 4. C. de re jud. ist es gegründet. Unrecht wird daher gegen ein solches Urtheil, das bloß eine Rechtsfrage entscheidet, Restitution gesucht. Dies sind auch die beständig fort beobachteten Grundsätze des höchstpreislischen Reichs-Cammergerichts.

Freiherr von Riedesel Vorträge an den vollen Rath des Kaiserl. Cammergerichts p. 102.

S. 35.

Da nun die von Galensche Testaments-Executoren in ihrem vermeintlichen Restitutions-Libell keinen einzigen neuen factischen Umstand, und keine neue dem höchsten Reichs-Richter vorhin unbekante Beweise gegen den Freiherrn von Bodelschwing vorgebracht, folglich mit dem festesten Vorsatz das remedium restitutionis mißbraucht, den Freiherrn von Bodelschwing dadurch aber in den Stand gesetzt haben,

S
nur

nur per generalia als verbin vorgekommenen Sachen zu contradiciren; so können die Executores nebst ihren Advocaten und Procuratoren eine auf sie passende Characteristik bei Freiherrn

von N i e d e r s e l all. loc. p. 146.

verbis:

„ — in dessen daß der nur auf Aufzüge denkende, durch die gerichtliche Einführung der Restitution sich dem forschenden Auge des Richters so lange als möglich zu entziehen, und dadurch so wohl, als durch die mit Adjunctionen und Referirung der durch weitläufige Verhandlungen vergrößerten Acten verbundene Schwierigkeiten seinen ungerechten Besitz zu verlängern, die Gelegenheit arglistig benutzen wird; wie es ihm denn auch erwünscht seyn würde, wenn er einen ganz neuen Richter, dem es nicht so leicht, wie dem vorigen seyn dürfte, seine Bosheit im ersten Blicke aufzudecken, und bei dem er durch allhand Ueberredungs-Künste seinen Zweck eher zu erreichen, sich vielleicht schmeichelte, erhielte, in welcher nemlichen Hoffnung er auch immer die Adjunctionen sehr gerne sehen wird —

eben so deutlich finden, als in diesem classischen Werk all. loc. p. 155. die Bestrafung eines solchen zügellosen Mißbrauches geschrieben steht, verbis:

„ Der Ernst der Gesetze gegen den Muthwillen und Frevel aller bei einem Proceße concurrirenden Personen, besonders derjenigen, welche sich eine leichtsinnige und calumniöse Anerbietung oder gar Abschwörung eines Eides zu schulden kommen lassen, ist hieraus sichtlich genug, jedoch nichts genau bestimmt, vielmehr alles dem auf die Rechte und Reichs-Satzungen verwiesenen arbitrio judicis überlassen. Wenn jedoch nach dem J. R. A. S. 120. temere appellantes bis auf zwanzig Mark Gold gestraft werden können, so wird gewiß noch mehr bei Restitutionen so weit und noch weiter gegangen werden können.

Außerdem aber ist die Verurtheilung der die Restitution mißbrauchenden Parthie in alle deshalbige Kosten eine Folge dieser nemlichen reichsgesetzmäßigen Verfassung —

C. C. D. P. 3. Tit. 52.

D. A. v. 1533. S. 3.

Frhr. v. N i e d e r s e l all. loc. p. 154.

Die Executores mit ihren treuen Gehülfsen können sich also auch in diesem Punct die Folgen ihres Mißbrauchs an den fünf Fingern abzählen.

Ein

Ein höchstpreislisches Reichs-Cammergericht wird also gnädigst geruhen, weder die reichsgesetzmäßige Bestrafung dieses pflichtwidrigen Unfugs, noch auch den Kosten-Ersatz zu übersehen.

§. 36.

Ob nun gleich die Executores in ihrem zusammengerafften Restitutions-Libell §. 81. seqq. wiederum haben glaubend machen wollen,

daß der Freiherr von Bodelschwing sie, als die unredlichen Personen qua debitores angegriffen habe, indem der Staat und die Landschaft dafür hätten haften müssen;

so sind diese Antiquitäten ebenfalls an sich schon vollkommen untersucht, die entscheidenden Gründe des Gegentheils in dem höchstverehrlichen Urtheil vom 24ten April 1795 mit einer geistreichen Präcision angezeigt, und die Unwahrheit der von den Executores aufgetragenen widersprüchigen Behauptungen dargethan. Aber auch dieses Puncts halber haben die Executores weder neue factische Umstände, noch neue vorhin dem höchsten Reichs-Richter unbekannte Beweise vorgebracht; weil alle nunmehr beigebrachte Scartefen an sich den Executoribus längst bekannt waren, sie das quadriennium längst verfließen lassen, mithin unmöglich als Nova passiren können; weil aber auch andern Theils diese vorgebliche Wische (indem Bekentnisse nicht pro confitente, sondern contra confitentem beweisen, das ihm abgendthigte Geschwäg des Christoph Bernard von Galen und seiner Sämeichler zur Bereicherung seiner Verwandten auf den Beutel eines Dritten also keine rechtliche Rücksicht verdienen kann) schlechterdings keine gültige Vermuthung, geschweige einen vollständigen Beweis, wirken mögen.

Der Freiherr von Bodelschwing kann sich daher unmöglich bereden, oder überzeugen, daß die gegen die Landstände vorgebrachte Erdichtungen eine neue Erörterung nöthig machen sollten.

Allein wenn dieses ganz uneingestandenem Falls möglich seyn könnte, was könnte der Freiherr von Bodelschwing hierunter leiden? der mit den Landständen keinen Contract geschlossen hat, sondern sich an seinen Hauptschuldner, den Bischof Bernard von Galen, jetzt seine Erben hält.

Diese müssen ihm bezahlen und mögen ihren Regreß suchen, wo sie wollen, das geht den Freiherrn von Bodelschwing in keinem Fall etwas an, und er braucht den Regreß-Punct als eine *rem altissimae indaginis* gar nicht abzuwarten.

Diese ganz illiquide Regreßlage muß in jeder Rücksicht *in separato* ausgefochten werden, ohne daß der nun rechtskräftig und völlig entschiedenen Hauptsache der Lauf der Execution gehemmt werden kann.

Hat das höchstpreislische Reichs-Cammergericht in solchen schlechterdings *ad separatum* gehörigen Fällen etwa noch ein weiteres Verfahren für nöthig gehalten, so ist doch stets in der effectus suspensivus dem Restitutions-Mittel verweigert, und sich mit einer bloßen Cautionsleistung *de re, in casum, si implorans vincere queat, restituenda*, begnügt worden.

Frhr. v. Riedesel all. loc. p. 103. 104.

Der Freiherr von Bodelschwing ist aber selbst im Hochstift Münster, in der Graffschaft Mark, dem Herzogthum Cleve, Gällich und Westphalen ic. mit adlichen Gütern so angesetzt, daß er auf den ersten Wink alle nur denkbare Caution stellen wollte, um hierdurch aller verzüglichen Ausflucht

Frhr. v. Riedesel all. loc. p. 119. §. 37.

einen eisernen Niegel vorzuschieben; weil derselbe nicht schuldig, sich einen neuen debitorem aufdringen zu lassen.

§. 37.

Uebrigens gehört vor der Hand die Untersuchung der Frage:

ob, falls das Vermögen des adlichen Condicts gegen alle Erwartung zur Bezahlung des von Bodelschwingischen Capitals samt Agio, Zinsen und Kosten nicht hinreichen sollte, die Familie von Galen oder das Erbcammer-Amt allein, oder wer sonst, das noch etwa fehlende zusetzen müßte?

gar nicht hierher, sondern für die Executions-Commission, die nach der rückwärts angeführten Cautionsleistung vom Jahr 1702 die Garants zu finden wissen wird, und worüber ein höchstpreislisches Reichs-Cammergericht schon zu seiner Zeit die höchststrichterliche Verfügung zu treffen geruhen wird.

Höchstdasselbe wird also nunmehr durch allergnädigste Erkennung des *mandati de exequendo* dem frevelhaften und strafbaren, ungegründeten und unerheblichen Restitutions-Gesuch der pflichtwidrigen Imploranten ein ewiges Ziel zu stecken allergnädigst bewogen werden.



110



110





Ke 2504

X 2344786



65
Beweis
eines
vorsätzlichen höchststrafwürdigen Misbrauchs
des

Remedii restitutionis in integrum
durch

bloße Aufwärmung längst untersuchter Erdichtungen und
Unerheblichkeiten

in

entschiedener Sache

verordneter Testaments-Executoren
Weiland Herrn

Christoph Bernard von Galen

Bischoffen und Fürsten zu Münster

eines wider

Weiland

Gisbert Wilhelm von Bodelschwing

hinterlassene Wittib tutorio nomine andern

sodann

Herrn Clement August Churfürsten zu Cöln

und Fürsten zu Münster

und dasige Landesstände dritten Theils

verfaßt

von

L. A. W. Köster.

Dortmund

gedruckt bey Heinrich Blothe und Comp. 1797.